

Wie funktioniert die Europäische Union?

Ihr Wegweiser zu den Organen
und Einrichtungen der EU



Sie finden diese Broschüre sowie andere kurze und allgemein verständliche Erläuterungen zur EU online auf der Webseite europa.eu/comm/publications

Europäische Kommission
Generaldirektion Presse und Kommunikation
Veröffentlichungen
B-1049 Brüssel

Manuskript abgeschlossen im Juni 2005

Titelseite: Europäisches Parlament

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2006

ISBN 92-79-02224-5

© Europäische Gemeinschaften, 2006
Nachdruck gestattet.

Printed in Germany

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Wie funktioniert die Europäische Union?

Ihr Wegweiser zu den Organen und Einrichtungen der EU



Inhalt

Die Europäische Union stellt sich vor	3
Die Verträge	5
Die Beschlussfassung der EU	7
Das Europäische Parlament – die Stimme der Bürger	10
Der Rat der Europäischen Union – die Stimme der Mitgliedstaaten	14
Die Europäische Kommission – die Wahrung gemeinsamer Interessen	20
Der Gerichtshof – der Hüter des Rechts	25
Der Europäische Rechnungshof – sparsamer Umgang mit Steuergeldern	28
Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss – die Stimme der Bürgergesellschaft	30
Der Ausschuss der Regionen – die Stimme der lokalen Verwaltung	32
Die Europäische Investitionsbank – Finanzierung von EU-Projekten	34
Die Europäische Zentralbank – die Verwaltung des Euro	36
Der Europäische Bürgerbeauftragte – Ihr Ansprechpartner für Beschwerden	38
Der Europäische Datenschutzbeauftragte – Schutz Ihrer Privatsphäre	40
Agenturen	41
Ein Blick in die Zukunft	50

Die Europäische Union stellt sich vor

Die Europäische Union (EU) ist eine Familie demokratischer europäischer Staaten, die zusammenarbeiten, um das Leben ihrer Bürger zu verbessern und eine bessere Welt zu errichten.

Familienstreitigkeiten und gelegentliche Krisen bilden die Schlagzeilen. In Wirklichkeit ist die Geschichte der EU jedoch eine bemerkenswerte Erfolgsgeschichte. In ihrem 50-jährigen Bestehen hat die Europäische Union (EU) Beachtliches erreicht. Sie hat für Frieden und Wohlstand in Europa gesorgt. Eine einheitliche europäische Währung (der Euro) und ein „Binnenmarkt“ ohne Grenzen und ohne Schranken für Waren, Menschen, Dienstleistungen und Kapital wurden geschaffen. Die EU ist zu einer bedeutenden Wirtschaftsmacht und zum weltweiten Spitzenreiter in Bereichen wie Umweltschutz und Entwicklungshilfe geworden. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sie von sechs auf 25 Mitgliedstaaten angewachsen ist und weitere Länder beitreten wollen.

Ihr Erfolg ist zu einem großen Teil ihrer außergewöhnlichen Arbeitsweise zu verdanken: Die EU ist weder eine Föderation wie die USA noch einfach eine Organisation für die Zusammenarbeit von Regierungen wie die UNO. Sie ist in der Tat einzigartig. Die Länder, aus denen die EU besteht (ihre „Mitgliedstaaten“), bleiben unabhängige, souveräne Nationen, bündeln aber ihre Hoheitsrechte, um eine Stärke und einen internationalen Einfluss zu erreichen, die keines von ihnen allein hätte.

Das Bündeln der Hoheitsrechte bedeutet in der Praxis, dass die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnisse an die von ihnen geschaffenen europäischen Einrichtungen abgeben, damit Entscheidungen zu spezifischen Fragen von gemeinsamem Interesse auf europäischer Ebene demokratisch getroffen werden können.

Probleme wie Klimawandel und Umweltverschmutzung können nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden. Die EU steht an der Spitze dieser Bemühungen.

© dornier/istock.com



Die drei wichtigsten Beschlussfassungsorgane sind:

- *das Europäische Parlament (EP), das die europäischen Bürger vertritt und direkt von ihnen gewählt wird;*
- *der Rat der Europäischen Union, der die einzelnen Mitgliedstaaten vertritt;*
- *die Europäische Kommission, die die Interessen der EU insgesamt wahrt.*

Dieses „institutionelle Dreieck“ erarbeitet die politischen Programme und Rechtsvorschriften, die in der ganzen EU gelten. Grundsätzlich schlägt die Kommission neue EU-Rechtsvorschriften vor, aber angenommen werden sie vom Parlament und vom Rat.

Der Gerichtshof sorgt für die Einhaltung des europäischen Rechts, und der Rechnungshof prüft die Finanzierung der Aktivitäten der Union.

Eine wichtige Rolle spielen auch folgende Einrichtungen:

- *Der Wirtschafts- und Sozialausschuss vertritt die Bürgergesellschaft sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer;*
- *der Ausschuss der Regionen vertritt die Gebietskörperschaften;*
- *die Europäische Investitionsbank finanziert Investitionsprojekte der EU und unterstützt Kleinunternehmen durch den Europäischen Investitionsfonds;*
- *die Europäische Zentralbank ist für die europäische Währungspolitik verantwortlich;*
- *der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden der europäischen Bürger über Missstände bei den Einrichtungen und Organen der EU;*
- *der Europäische Datenschutzbeauftragte schützt die persönlichen Daten der Bürger.*

Ferner wurden spezialisierte Agenturen eingerichtet, die sich mit bestimmten fachlichen, wissenschaftlichen oder administrativen Aufgaben befassen.

Die Befugnisse der Zuständigkeiten dieser Organe sind in den Verträgen festgelegt, die die Grundlage für alle Aktivitäten der EU bilden. In ihnen sind ebenfalls die von den EU-Organen einzuhaltenden Regeln und Verfahren festgelegt. Die Verträge werden von den Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen und von ihren Parlamenten ratifiziert.

Diese Broschüre bietet einen umfassenden Überblick über die Verträge und die europäischen Einrichtungen sowie über die Arbeit und die Funktionsweise aller Organe und Agenturen und erklärt, wie die Europäische Union funktioniert.

Die Verträge

Vier Verträge bilden das Fundament der EU:

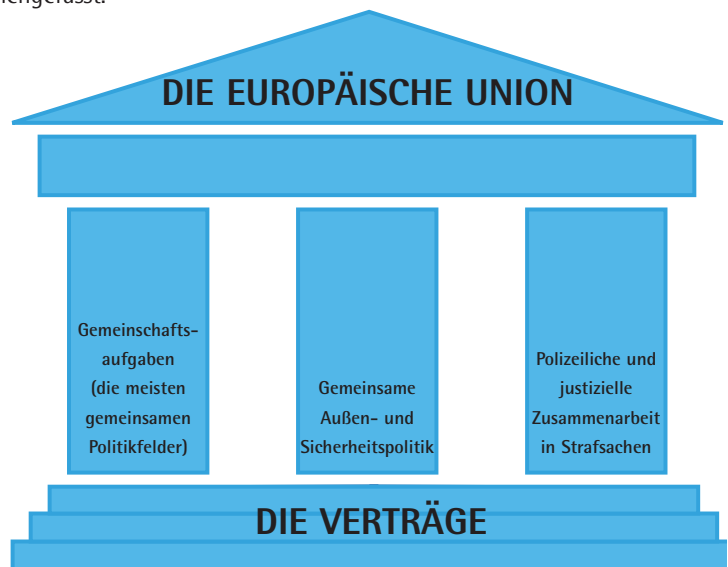
- der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet wurde, am 23. Juli 1952 in Kraft trat und am 23. Juli 2002 auslief;
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Er wird häufig „Vertrag von Rom“ genannt;
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), der gemeinsam mit dem EWG-Vertrag in Rom unterzeichnet wurde;
- der Vertrag über die Europäische Union (EU), der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde und am 1. November 1993 in Kraft trat.

Mit den ersten drei Verträgen wurden die drei „Europäischen Gemeinschaften“ geschaffen, d. h. das System der gemeinsamen Entscheidungsfindung in den Bereichen Kohle, Stahl, Kernenergie sowie in anderen bedeutenden Wirtschaftszweigen der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaftsorgane – die zur Verwaltung dieses Systems eingerichtet wurden – wurden 1967 zu einer einzigen Kommission und einem einzigen Rat zusammengefasst.

Der EWG wurde zusätzlich zu ihrer wirtschaftlichen Funktion nach und nach ein breites Spektrum an Aufgaben wie zum Beispiel die Sozial-, Umwelt- und Regionalpolitik übertragen. Da sie dadurch nicht mehr eine rein wirtschaftliche Gemeinschaft darstellte, wurde sie im vierten Vertrag (Vertrag von Maastricht) einfach in die „Europäische Gemeinschaft“ (EG) umbenannt.

Der Vertrag von Maastricht führte außerdem neue Formen der Kooperation zwischen den Regierungen der Mit-

gliedstaaten ein – zum Beispiel in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie „Justiz und Inneres“. Durch die Aufnahme dieser zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in das bestehende „Gemeinschaftssystem“ schuf der Vertrag von Maastricht eine neue politische und wirtschaftliche Struktur mit drei „Säulen“: Die Europäische Union (EU).



Die Verträge bilden das Fundament der Europäischen Union. Ihre drei „Säulen“ stehen für verschiedene Politikbereiche mit unterschiedlichen Beschlussfassungsverfahren.



© EC

Am 9. Mai 1950 stellte der französische Außenminister Robert Schuman erstmals das Konzept vor, das zur Europäischen Union führte. Aus diesem Grund wird alljährlich am 9. Mai der Europatag gefeiert.

Die Verträge bilden die Grundlage für alle Aktivitäten der Europäischen Union. Bei jedem Beitritt neuer Mitgliedstaaten wurden die Verträge geändert. Außerdem werden sie gelegentlich überarbeitet, um der Europäischen Union neue Zuständigkeiten zu übertragen und ihre Organe zu reformieren.

Dies geschieht auf einer speziellen Konferenz der nationalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten („Regierungskonferenz“). In den letzten 20 Jahren fanden vier Regierungskonferenzen zur Änderung der EU-Verträge statt. Daraus ergaben sich:

- die **Einheitliche Europäische Akte (EEA)**, die im Februar 1986 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1987 in Kraft trat. Mit ihr wurde der EWG-Vertrag geändert und der Weg für die Vollendung des Binnenmarkts bereitet;
- der **Vertrag von Amsterdam**, der am 2. Oktober 1997 unterzeichnet wurde und am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Er bewirkte Änderungen des EU- und des EG-Vertrags. Unter anderem wurden die Buchstaben zur Bezeichnung der Artikel des EU-Vertrags durch Zahlen ersetzt;
- der **Vertrag von Nizza**, der am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde und am 1. Februar 2003 in Kraft trat. Er enthält weitere Änderungen der anderen Verträge, durch die die

EU-Verfahren zur Beschlussfassung gestrafft wurden, damit die Organe und Einrichtungen der EU auch nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten im Jahre 2004 weiterhin effizient arbeiten konnten;

- der Entwurf für einen **Verfassungsvertrag**, der im Juni 2004 unterzeichnet wurde. Mit ihm sollte die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinfacht werden. Die bestehenden Verträge sollten durch eine einheitliche Verfassung ersetzt werden, in der eindeutig festgelegt ist, was die Union ist, wie sie Beschlüsse fasst und wer wofür zuständig ist.

Damit der Verfassungsvertrag in Kraft treten kann, muss er jedoch zuerst durch alle nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden; in einigen Ländern muss die Bevölkerung in einem Referendum über den Text abstimmen. In den im Mai 2005 abgehaltenen Referenden lehnten die Bürger Frankreichs und der Niederlande den Verfassungsentwurf ab. Folglich kann die Verfassung in nächster Zukunft nicht in Kraft treten. Der Europäische Rat erörtert derzeit, was das für die künftige Marschrichtung der EU bedeutet.

Weitere Informationen über die Verfassung finden sich unter <http://europa.eu.int/constitution/>

Die Beschlussfassung der EU

An der Beschlussfassung auf EU-Ebene sind verschiedene europäische Institutionen beteiligt, insbesondere

- die Europäische Kommission,
- das Europäische Parlament und
- der Rat der Europäischen Union.

Im Allgemeinen **schlägt** die Europäische Kommission neue Rechtsvorschriften **vor**, aber **angenommen** werden sie vom Rat und vom Parlament. In bestimmten Bereichen wirken auch andere Einrichtungen mit.

Die Regeln und Verfahren für die Beschlussfassung in der EU sind in den Verträgen fest-

gelegt. Jede europäische Rechtsvorschrift stützt sich auf einen bestimmten Vertragsartikel, der als ihre „Rechtsgrundlage“ bezeichnet wird. Hierdurch wird das anzuwendende Verfahren festgelegt. Die drei wichtigsten Verfahren für die Annahme neuer EU-Rechtsvorschriften sind das Anhörungsverfahren, das Zustimmungsverfahren und das Mitentscheidungsverfahren.

1. Das Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ersucht der Rat das Parlament sowie den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und den Ausschuss der Regionen (AdR) um ihre Kommentare.

Drei „Räte“: Wer macht was?

Es kommt leicht zu Verwechslungen zwischen europäischen Einrichtungen – besonders, wenn sehr unterschiedliche Institutionen sehr ähnliche Bezeichnungen haben, wie zum Beispiel die folgenden drei „Räte“:

Der Europäische Rat

Dieser besteht aus den Staats- und Regierungschefs (d. h. den Präsidenten und/oder Premierministern) aller EU-Staaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat tagt grundsätzlich viermal jährlich, um die allgemeinen politischen Leitlinien der EU festzulegen und die erzielten Fortschritte zu überprüfen. Da er das oberste politische Entscheidungsgremium in der EU ist, werden seine Tagungen oft als „Gipfeltreffen“ bezeichnet.

Der Rat der Europäischen Union

Dieses Organ, das früher als **Ministerrat** bekannt war, umfasst die nationalen Minister aller EU-Staaten. Der Rat tritt regelmäßig zusammen, um Detailbeschlüsse zu fassen und europäische Rechtsvorschriften anzunehmen. Seine Arbeit wird weiter hinten in dieser Broschüre genauer beschrieben.

Der Europarat

Der Europarat ist keine Einrichtung der EU, sondern eine 1949 gegründete zwischenstaatliche Organisation, die unter anderem das Ziel verfolgt, die Menschenrechte zu schützen, die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern und gesellschaftlichen Problemen wie Rassismus und Intoleranz entgegenzutreten. Zu den frühen Errungenschaften des Europarates zählt die Erarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Damit die Bürger ihre Rechte im Rahmen dieser Konvention ausüben können, setzte der Europarat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Dem Europarat, der seinen Sitz im *Palais de l'Europe* in Straßburg (Frankreich) hat, gehören derzeit 46 Mitglieder an, zu denen auch die 25 EU-Staaten zählen.

Das Parlament kann

- den Vorschlag der Kommission billigen,
- ihn ablehnen oder
- Änderungen beantragen.

Wenn das Parlament Änderungen fordert, berät die Kommission über alle Änderungsvorschläge des Parlaments. Werden einige davon angenommen, übermittelt die Kommission einen geänderten Vorschlag an den Rat.

Der Rat prüft den geänderten Vorschlag; er kann ihn in der vorliegenden Form verabschieden oder nochmals ändern. In diesem wie in allen anderen Verfahren kann der Rat einen Vorschlag der Kommission nur **einstimmig** ändern.

2. Das Zustimmungsverfahren

Mit diesem Verfahren muss der Rat bei besonders wichtigen Beschlüssen die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen.

Der Ablauf entspricht dem Anhörungsverfahren, wobei das Parlament aber einen

Vorschlag nicht abändern, sondern nur annehmen oder ablehnen kann. Die Annahme („Zustimmung“) erfordert eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Das Mitentscheidungsverfahren

Dieses Verfahren wird mittlerweile bei den meisten EU-Rechtsetzungsprozessen verwendet. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nimmt das Parlament nicht nur Stellung, es teilt gleichberechtigt mit dem Rat die Legislativgewalt.

Können sich Rat und Parlament bei einem Rechtsetzungsvorschlag nicht einigen, wird ein **Vermittlungsausschuss** einberufen, der je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments besteht. Hat der Ausschuss Einigung erzielt, wird der angenommene Text dem Parlament und dem Rat zur endgültigen Verabschiedung erneut vorgelegt.

Die Darstellung zeigt, wie das Verfahren im Einzelnen abläuft. Weitere Informationen finden sich unter europa.eu.int/comm/codecision/index_en.html.

Wer arbeitet für die EU-Organe?

Die Beamten, die für die EU-Organe tätig sind, stammen aus allen Mitgliedstaaten der EU, aber auch aus anderen Ländern. Sie vertreten ein breites Spektrum an Berufszweigen und Fähigkeiten. Zu ihnen zählen Politiker und Wirtschaftsführer, Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Sprachwissenschaftler, Sekretärinnen und technische Mitarbeiter. Sie müssen bereit und in der Lage sein, fern ihrer Heimat in einem multikulturellen und vielsprachigen Umfeld zu arbeiten.

Wer als EU-Beamter arbeiten will, muss ein schwieriges Auswahlverfahren bestehen. Seit Januar 2003 werden diese Auswahlverfahren vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durchgeführt.

Weitere Informationen finden sich unter europa.eu.int/epso.

Das Mitentscheidungsverfahren



Das Europäische Parlament – die Stimme der Bürger

Wichtige Fakten

Funktion:	<i>direkt gewähltes gesetzgebendes Organ der EU</i>
Nächste Wahl:	<i>Juni 2009</i>
Sitzungen:	<i>monatliche Plenartagungen in Straßburg, Ausschusssitzungen und zusätzliche Tagungen in Brüssel</i>
Anschrift:	<i>Plateau du Kirchberg, B.P. 1601, L-2929 Luxembourg</i>
Tel.:	<i>(352) 43 00-1</i>
Internet:	<i>www.europarl.eu.int</i>



Das Europäische Parlament wird von den Bürgern der Europäischen Union gewählt, um ihre Interessen zu vertreten. Seine Ursprünge gehen zurück bis in die 50er Jahre und zu den Gründungsverträgen. Seit 1979 werden die Europaabgeordneten von den Bürgern, die sie vertreten, direkt gewählt.

Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Jeder in das Wahlverzeichnis eingetragene EU-Bürger ist wahlberechtigt. Das Parlament vertritt somit den demokratischen Willen der Bürger der Union (über 455 Mio. Menschen) und deren Interessen bei den Diskussionen mit anderen EU-Organen. Dem jetzigen Parlament, das im Juni 2004 gewählt wurde, gehören 732 Abgeordnete aus allen 25 EU-Mitgliedstaaten an. Rund ein Drittel von ihnen (222) sind Frauen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) sind nicht in nationalen Blöcken, sondern in sieben europaweiten politischen Fraktionen organisiert. Sie vertreten das gesamte Meinungsspektrum zur europäischen Integration von den starken Befürwortern des Föderalismus bis zu den offenen Euro-Gegnern.



© European Parliament

Die direkt gewählten Vertreter der EU-Bürger kommen in Straßburg zusammen, um über europäische Rechtsvorschriften, die uns alle betreffen, zu beraten und abzustimmen.

Anzahl der Sitze je Land

(in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der Staaten in der jeweiligen Landessprache)

Belgien	24
Tschechische Republik	24
Dänemark	14
Deutschland	99
Estland	6
Griechenland	24
Spanien	54
Frankreich	78
Irland	13
Italien	78
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Luxemburg	6
Ungarn	24
Malta	5
Niederlande	27
Österreich	18
Polen	54
Portugal	24
Slowenien	7
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	19
Vereinigtes Königreich	78
Insgesamt	732

Sitz des Parlaments

Die Arbeitsorte des Europäischen Parlaments liegen in Brüssel (Belgien), Luxemburg und Straßburg (Frankreich).

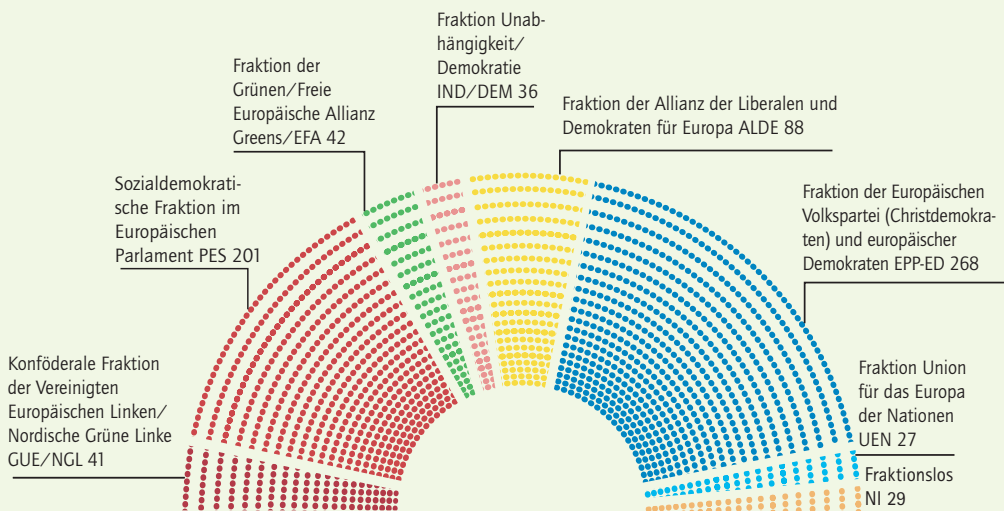
Die Verwaltungsstellen (das „Generalsekretariat“) sind in Luxemburg angesiedelt. Die monatlichen Plenartagungen, zu denen alle Abgeordneten zusammenkommen, finden in Straßburg (Frankreich) statt. Die parlamentarischen Ausschüsse sowie zusätzliche Plenartagungen werden in Brüssel (Belgien) abgehalten.

Aufgaben

Das Parlament hat drei wesentliche Aufgaben:

1. Es teilt sich die **gesetzgebende Gewalt** – mit dem Rat in vielen Politikbereichen. Durch die direkte Wahl des Parlaments wird die demokratische Legitimierung des europäischen Rechts gewährleistet.
2. Es übt eine **demokratische Kontrolle** über alle Organe der EU und insbesondere über die Kommission aus. Es stimmt der Benennung der Kommissionsmitglieder zu oder lehnt sie ab und kann einen Misstrauensantrag gegen die gesamte Kommission einbringen.

Anzahl der Sitze nach Fraktionen (Stand: 2. Juni 2005)



3. Es teilt sich die **Haushaltsbefugnis** mit dem Rat und kann daher Einfluss auf die Ausgaben der EU ausüben. In letzter Instanz nimmt es den Gesamthaushalt an oder lehnt ihn ab.

Diese drei Aufgaben werden im Folgenden näher beschrieben.

1. Gesetzgebende Gewalt

Das Gesetzgebungsverfahren, das am häufigsten zur Anwendung gelangt, ist das „Mitentscheidungsverfahren“ (siehe *Die Beschlussfassung der EU*). Dabei sind das Europäische Parlament und der Rat einander gleichgestellt. Dieses Verfahren kommt bei Rechtsvorschriften in einer großen Zahl von Bereichen zur Anwendung.

In einigen Bereichen (beispielsweise Landwirtschaft, Wirtschaftspolitik, Visa- und Einwanderungspolitik) verfügt der Rat über die alleinige Rechtsetzungsbefugnis, muss aber das Parlament anhören. Ferner ist die Zustimmung des Parlaments bei bestimmten wichtigen Entscheidungen wie dem Beitritt neuer Länder zur EU erforderlich.

Außerdem setzt das Parlament auch Impulse für neue Rechtsvorschriften, zumal es das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission prüft, wobei es erörtert, welche neuen Rechtsvorschriften zweckmäßig wären, und von der Kommission die Vorlage von Vorschlägen verlangen kann.

2. Demokratische Kontrolle

Das Parlament übt eine demokratische Kontrolle über die anderen europäischen Organe aus. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten.

Bei Amtsantritt einer neuen Kommission werden die Mitglieder von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten benannt, können jedoch nicht ohne die Zustimmung des Parlaments ernannt werden. Das Parlament führt Anhörungen aller künftigen neuen Mitglieder und des Präsidenten der Kommission durch und stimmt dann darüber ab, ob die Kommission als Ganzes gebilligt werden soll.

Die Kommission ist während ihrer Amtszeit politisch rechenschaftspflichtig gegenüber

dem Parlament, das die gesamte Kommission durch einen Misstrauensantrag zum Rücktritt zwingen kann.

Im Allgemeinen übt das Parlament seine Kontrolle durch regelmäßige Prüfung der Berichte aus, die ihm von der Kommission vorgelegt werden (Gesamtbericht, Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans usw.). Darüber hinaus richten die Abgeordneten regelmäßig schriftliche oder mündliche Anfragen an die Kommission.

Die parlamentarische Kontrolle erstreckt sich auch auf den Rat: Die Abgeordneten richten regelmäßig schriftliche oder mündliche Anfragen an den Rat, dessen Präsident an den Plenartagungen und an wichtigen Debatten teilnimmt.

Die Prüfung der von Bürgern eingereichten Petitionen und die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen bilden weitere Kontrollmöglichkeiten des Parlaments.

Schließlich leistet das Parlament Beiträge zu allen Gipfeltreffen der EU (den Tagungen des Europäischen Rates). Bei der Eröffnung jedes Gipfels wird der Präsident des Parlaments eingeladen, die Standpunkte und Anliegen des Parlaments in Bezug auf aktuelle Probleme und die Themen, die auf der Tagesordnung des Europäischen Rates stehen, zur Sprache zu bringen.

3. Haushaltsbehörde

Der Haushalt der EU wird jährlich von Parlament und Rat gemeinsam verabschiedet. Der Haushaltsplan wird vom Parlament in zwei aufeinander folgenden Lesungen erörtert und erst nach Unterzeichnung durch seinen Präsidenten wirksam.

Der Ausschuss des Parlaments für Haushaltskontrolle (Cocobu) überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel, und das Parlament stimmt jedes Jahr darüber ab, ob die Ausführung des Haushaltsplans durch die Kommission im abgelaufenen Haushaltsjahr gebilligt werden soll. Dieser Prozess wird auch als „Entlastung der Kommission“ bezeichnet.



Josep Borrell Fontelles wurde 2004 zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt.

Organisation der parlamentarischen Arbeit

Die Arbeit des Parlaments läuft im Wesentlichen in zwei Stufen ab:

- **Vorbereitung der Plenartagungen** durch die Abgeordneten in den verschiedenen Ausschüssen, die für die einzelnen Bereiche der Aktivitäten der EU zuständig sind. Die zu behandelnden Themen werden auch von den einzelnen Fraktionen erörtert.
- **Die Plenartagungen selbst**, an denen alle Abgeordneten teilnehmen, finden normalerweise in Straßburg (eine Woche monatlich) und gelegentlich in Brüssel (an zwei Tagen) statt. Auf diesen Tagungen berät das Parlament über vorgeschlagene Rechtsvorschriften, wobei zuerst über Änderungsvorschläge abgestimmt wird, ehe ein Beschluss über den Gesamttext gefasst wird.

Weitere Tagesordnungspunkte können „Mitteilungen“ des Rates oder der Kommission und aktuelle Fragen der europäischen oder internationalen Politik sein.

Der Rat der Europäischen Union – die Stimme der Mitgliedstaaten

Wichtige Fakten

Funktion: gesetzgebendes (in einigen Bereichen ausführendes) Organ der EU zur Vertretung der Mitgliedstaaten
Mitglieder: ein Minister aus jedem EU-Staat
Vorsitz: wechselt alle sechs Monate
Sitzungen: in Brüssel (Belgien) und im April, Juni und Oktober in Luxemburg
Anschrift: Rue de la Loi/Wetstraat 175, B-1048 Brüssel
Tel.: (32-2) 285 61 11
Internet: ue.eu.int



Der Rat ist das wichtigste Entscheidungsgremium der EU. Wie das Europäische Parlament wurde der Rat in den 50er Jahren durch die Gründungsverträge eingesetzt. Er vertritt die Mitgliedstaaten, und an seinen Tagungen nimmt je ein Minister aus den nationalen Regierungen der EU-Staaten teil.

Die Zusammensetzung der Ratstagungen hängt von den zu behandelnden Themen ab. Wenn zum Beispiel Umweltfragen auf der Tagesordnung stehen, nehmen die Umweltminister aus allen EU-Staaten an der Tagung teil, die dann als Rat „Umwelt“ bezeichnet wird.

Die Beziehungen der EU zu allen anderen Ländern werden vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ behandelt. Der Rat in dieser Zusammensetzung hat aber auch weiter gehende Verantwortung für allgemeine politische Fragen, so dass jede Regierung frei wählen kann, welchen Minister oder Staatssekretär sie zu seinen Sitzungen entsendet.

Insgesamt gibt es neun verschiedene Zusammensetzungen des Rates:

- Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen;
- Wirtschaft und Finanzen („Ecofin“);
- Justiz und Inneres (JHA);

- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz;
- Wettbewerbsfähigkeit;
- Verkehr, Telekommunikation und Energie;
- Landwirtschaft und Fischerei;
- Umwelt;
- Bildung, Jugend und Kultur.

Alle im Rat vertretenen Minister sind befugt, für ihre Regierungen verbindlich zu handeln. Das bedeutet, dass die Unterschrift eines Ministers für die Unterschrift der gesamten Regierung steht. Außerdem sind die im Rat tagenden Minister ihrem nationalen Parlament sowie den von ihm vertretenen Bürgern gegenüber politisch verantwortlich. Dies gewährleistet die demokratische Legitimierung der Ratsbeschlüsse.

Bis zu viermal im Jahr treten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission als **Europäischer Rat** zusammen. Bei diesen Gipfeltreffen werden die Leitlinien der EU-Politik festgelegt und Fragen, die auf unterer Ebene (d. h. von den Ministern bei einer normalen Ministerratstagung) nicht geregelt werden konnten, gelöst. Da die Verhandlungen des Europäischen Rates von großer Bedeutung sind, dauern sie häufig bis spät in die Nacht und stehen im Mittelpunkt der Medienberichterstattung.

Aufgaben

Der Rat hat sechs zentrale Aufgaben:

1. Er verabschiedet – in vielen Bereichen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament – europäische Rechtsvorschriften.
2. Er sorgt für die Abstimmung der Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten.
3. Er schließt internationale Übereinkünfte zwischen der EU und anderen Staaten oder internationalen Organisationen ab.
4. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament genehmigt er den Haushaltsplan der EU.
5. Auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien entwickelt er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP: weitere Einzelheiten siehe unten).
6. Er koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und Polizeikräfte in Strafsachen (siehe Abschnitt „Freiheit, Sicherheit und Recht“).

Die meisten dieser Aufgaben betreffen den Bereich der „Gemeinschaft“, d. h. die Gebiete, für die sich die Mitgliedstaaten dazu

entschlossen haben, ihre Hoheitsrechte zu bündeln und Entscheidungsbefugnisse an Organe der EU abzutreten. Dieser Bereich ist die so genannte „erste Säule“ der Europäischen Union.

Die beiden letzten Aufgaben beziehen sich hingegen weitgehend auf Gebiete, in denen die Mitgliedstaaten ihre Befugnisse nicht delegiert haben, sondern einfach zusammenarbeiten. Dies wird als „zwischenstaatliche Zusammenarbeit“ bezeichnet, die sich auf die zweite und dritte „Säule“ der Europäischen Union bezieht.

Auf die Arbeit des Rates wird im Folgenden näher eingegangen.

1. Rechtsvorschriften

Ein großer Teil der europäischen Rechtsvorschriften wird vom Rat und vom Parlament gemeinsam verabschiedet (siehe Abschnitt *Die Beschlussfassung der EU*).

In der Regel wird der Rat nur auf Vorschlag der Kommission tätig. Nach Annahme von europäischen Rechtsvorschriften ist normalerweise die Kommission dafür verantwortlich, dass sie korrekt angewandt werden.

© The Council of the European Union



Minister aus allen EU-Staaten kommen im Rat zusammen, um gemeinsam über politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU zu entscheiden.

2. Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten

Die EU-Staaten haben sich für eine allgemeine Wirtschaftspolitik ausgesprochen, die auf einer guten Abstimmung ihrer nationalen Wirtschaftspolitik beruht. Diese Koordinierung erfolgt durch die Wirtschafts- und Finanzminister, die zusammen den Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) bilden.

Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsysteme. Obwohl jeder EU-Mitgliedstaat für seine eigene Politik in diesen Bereichen zuständig ist, können sie sich auf gemeinsame Ziele einigen und aus ihren jeweiligen Erfahrungen lernen. Dieser Prozess heißt „Methode der offenen Koordinierung“ und findet innerhalb des Rates statt.

3. Abschluss internationaler Übereinkünfte

Jedes Jahr unterzeichnet der Rat mehrere Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen. Diese Übereinkünfte können sich auf große Bereiche wie Handel, Zusammenarbeit und Entwicklung erstrecken oder spezifische Themen betreffen wie Textilwaren, Fischerei, Wissenschaft und Technologie, Verkehr usw.

Darüber hinaus kann der Rat Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU in Bereichen wie Besteuerung, Gesellschaftsrecht oder konsularischer Schutz abschließen. Außerdem kann die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (siehe unten) Gegenstand von Übereinkünften sein.

4. Annahme des EU-Haushalts

Der Haushaltsplan der EU wird jährlich vom Rat und vom Europäischen Parlament gemeinsam verabschiedet.

5. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die EU-Mitgliedstaaten arbeiten an der Entwicklung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Allerdings behalten die einzelnen Regierungen die Kontrolle über ihre Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung. Sie haben die nationalen Hoheitsrechte in diesen Bereichen nicht abgegeben, so dass das Parlament und die Europäische Kommission hier nur eine beschränkte Rolle spielen. Die EU-Staaten können jedoch durch eine Kooperation in diesen Angelegenheiten stark profitieren, und der Rat bildet das wichtigste Forum, in dem diese „zwischenstaatliche Zusammenarbeit“ stattfindet.

Damit die EU effizienter auf internationale Krisen reagieren kann, hat die Europäische Union eine „Schnelleingreiftruppe“ aufgestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine europäische Armee. Die Soldaten bleiben vielmehr Teil der nationalen Streitkräfte und stehen unter nationalem Kommando. Ihre Funktion beschränkt sich auf humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Maßnahmen und andere Aufgaben in der Krisenbewältigung. Beispielsweise führte die EU 2003 eine militärische Operation (unter der Bezeichnung Artemis) in der Demokratischen Republik Kongo durch und begann 2004 eine friedenssichernde Maßnahme (unter der Bezeichnung Althea) in Bosnien und Herzegowina.

Bei solchen Einsätzen wird der Rat unterstützt durch:

- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK),
- den Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) und
- den Militärstab der Europäischen Union (EUMS), der aus Militärsachverständigen besteht, die von den Mitgliedstaaten in das Ratssekretariat abgeordnet werden.



© Ed Block/Corbis/Van Parys Media

Familien dürfen durch Sorgerechtsstreitigkeiten nicht auseinandergerissen werden. Die EU gewährleistet, dass Gerichtsurteile, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

6. Freiheit, Sicherheit und Recht

Die EU-Bürger können in jedem beliebigen EU-Land leben und arbeiten. Daher müssen sie auch gleichberechtigten Zugang zur Zivilgerichtsbarkeit in der gesamten Europäischen Union haben. Die nationalen Gerichte müssen zusammenarbeiten, um beispielsweise sicherzustellen, dass ein Scheidungsurteil oder eine Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder aus einem EU-Land in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Die Freizügigkeit innerhalb der EU ist ein großer Vorteil für gesetzestreue Bürger, wird aber auch von international operierenden Verbrechern und Terroristen ausgenutzt. Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erfordert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Gerichte, Polizeikräfte, Zollbeamten und Einwanderungsbehörden aller EU-Staaten.

Sie müssen zum Beispiel sicherstellen, dass

- die Außengrenzen der EU wirkungsvoll gesichert werden;

- Zollbeamte und Polizisten Informationen über die Bewegungen mutmaßlicher Drogenhändler oder Schleuser austauschen;
- Asylbewerber in der ganzen EU gleich beurteilt und behandelt werden, um das „Asylshopping“ zu verhindern.

Diese Fragen werden vom Rat „Justiz und Inneres“, d. h. von den Justiz- und Innenministern, behandelt. Angestrebt wird die Errichtung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ innerhalb der EU-Grenzen.

Organisation der Arbeit des Rates

Coreper

Jeder Mitgliedstaat verfügt in Brüssel über ein ständiges Team von Mitarbeitern („Vertretung“), die ihn vertreten und seine nationalen Interessen auf EU-Ebene wahren. Die Leiter dieser Vertretungen sind praktisch die Botschafter ihrer Länder bei der EU.

Diese Botschafter (die als „ständige Vertreter“ bezeichnet werden) tagen wöchentlich im Ausschuss der ständigen Vertreter, für den die französische Abkürzung Coreper (Comité des représentants permanents) gebräuchlich ist. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Rates vorzubereiten. Ausgenommen sind die meisten Landwirtschaftsfragen, die vom Sonderausschuss Landwirtschaft behandelt werden. Der Coreper wird von einer Reihe von Arbeitsgruppen unterstützt, die aus Beamten der nationalen Verwaltungen bestehen.

Der Vorsitz im Rat

Der Vorsitz im Rat wechselt alle sechs Monate. Das bedeutet, dass alle EU-Staaten abwechselnd jeweils sechs Monate lang für die Tagesordnung des Rates verantwortlich sind und den Vorsitz in allen Tagungen führen, wobei sie gesetzgeberische und poli-

tische Entscheidungen vorantreiben und Kompromisse unter den Mitgliedstaaten vermitteln.

Wenn zum Beispiel eine Tagung des Umweltrates für das zweite Halbjahr 2006 angesetzt ist, wird sie vom finnischen Umweltminister geleitet, da Finnland zu dieser Zeit den Vorsitz im Rat innehat.

Das Generalsekretariat

Der Vorsitz wird vom Generalsekretariat unterstützt, das für die Vorbereitung und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Rates auf allen Ebenen sorgt.

Javier Solana wurde 2004 erneut zum Generalsekretär des Rates ernannt. Er ist auch der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und koordiniert in dieser Eigenschaft ebenfalls die EU-Maßnahmen auf internationaler Ebene.



© Council of the European Union

Als oberster Außenpolitiker vertritt Javier Solana Europa auf der Weltbühne.

In der neuen Verfassung ist vorgesehen, dass der Hohe Vertreter durch einen EU-Außenminister ersetzt wird.

Dem Generalsekretär steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der mit der organisatorischen Leitung des Generalsekretariats betraut ist.

Wie viele Stimmen hat ein Land?

Über die Beschlüsse im Rat wird abgestimmt. Je größer die Bevölkerung eines Landes ist, desto mehr Stimmen hat es, aber die Zahl der Stimmen wird zugunsten der bevölkerungsschwächeren Länder angepasst:

Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich	29
Spanien und Polen	27
Niederlande	13
Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn und Portugal	12
Österreich und Schweden	10
Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei und Finnland	7
Zypern, Estland, Lettland, Luxemburg und Slowenien	4
Malta	3
Insgesamt	321

Qualifizierte Mehrheit

In einigen besonders sensiblen Bereichen wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Steuer-, Asyl- und Einwanderungspolitik müssen die Beschlüsse des Rates einstimmig gefasst werden. Mit anderen Worten: Jeder Mitgliedstaat kann in diesen Bereichen ein Veto einlegen.

Bei den meisten Fragen beschließt der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit.

Eine qualifizierte Mehrheit gilt als erreicht,

- wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten (in einigen Fällen eine Zweidrittelmehrheit) zustimmt und
- wenn mindestens 232 befürwortende Stimmen abgegeben werden, d. h. 72,3 % der Gesamtzahl.

Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat fordern, dass überprüft wird, ob durch die befürwortenden Stimmen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU vertreten werden. Kann dies nicht bestätigt werden, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Europäische Kommission – die Wahrung gemeinsamer Interessen

Wichtige Fakten

Funktion:	<i>Exekutivorgan der EU und Initiatorin von Vorschlägen für Rechtsvorschriften</i>
Mitglieder:	<i>25: je ein Mitglied pro Mitgliedstaat</i>
Amtsperiode:	<i>fünf Jahre (2004-2009)</i>
Anschrift:	<i>Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel</i>
Tel.:	<i>(32-2) 299 11 11</i>
Internet:	<i>europa.eu.int/comm</i>



Die Kommission ist von den nationalen Regierungen unabhängig. Sie vertritt und wahrt die Interessen der gesamten EU. Die Kommission erarbeitet Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, die sie dem Parlament und dem Rat vorlegt.

Sie ist auch die Exekutive der EU, d. h., sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Parlaments und des Rates verantwortlich. Dies bedeutet, dass sie das Tagesgeschäft der Europäischen Union führt: Umsetzung der politischen Maßnahmen, Durchführung der Programme und Verwaltung der Mittel.

Wie das Parlament und der Rat wurde die Europäische Kommission in den 50er Jahren durch die Gründungsverträge der EU eingerichtet.

Was ist die Kommission?

Der Begriff „Kommission“ wird in zwei Bedeutungen verwendet: Erstens bezieht er sich auf das Kollegium von Männern und Frauen – jeweils ein Vertreter je EU-Mitgliedstaat –, die zur Leitung des Organs und zur Annahme seiner Beschlüsse eingesetzt werden. Zweitens bezeichnet der Begriff „Kommission“ das Organ selbst und seine Bediensteten.

Informell werden die ernannten Mitglieder der Kommission „Kommissare“ genannt. Es handelt sich um Persönlichkeiten, die zuvor in ihrem Herkunftsland ein politisches Amt – oft auf Ministerebene – ausgeübt haben. Als Mitglieder der Kommission sind sie aber verpflichtet, im Interesse der gesamten Union zu handeln, und dürfen keine Anweisungen von nationalen Regierungen annehmen.

Die Neubesetzung der Kommission erfolgt alle fünf Jahre innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Europäischen Parlaments. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- Die Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmen gemeinsam den neuen Präsidenten der Kommission.
- Der designierte Kommissionspräsident wird anschließend vom Parlament bestätigt.
- Der designierte Präsident der Kommission wählt dann in Gesprächen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die anderen Mitglieder der Kommission aus.
- Das neue Parlament befragt daraufhin jedes einzelne Mitglied und gibt seine Stellungnahme zum gesamten Kollegium ab. Sobald die Zustimmung erfolgt ist, kann die neue Kommission offiziell ihre Arbeit aufnehmen.

Die Amtszeit der derzeitigen Kommission läuft bis zum 31. Oktober 2009. Ihr Präsident ist der Portugiese José Manuel Barroso.

Die Kommission ist dem Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig, das der Kommission als Ganzes das Misstrauen aussprechen und sie so zum Rücktritt zwingen kann. Einzelne Kommissionsmitglieder müssen zurücktreten, wenn der Präsident sie dazu auffordert, sofern die anderen Kommissionsmitglieder dem zustimmen.

Die Kommission nimmt an allen Tagungen des Parlaments teil, auf denen sie ihre Politik erläutern und begründen muss. Außerdem antwortet sie regelmäßig auf schriftliche und mündliche Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Die laufende Arbeit der Kommission wird von ihren Verwaltungsmitarbeitern, Experten, Übersetzern, Dolmetschern und Sekretariatskräften ausgeführt. Es gibt ungefähr 25 000 EU-Beamte. Diese Zahl mag hoch

klingen, ist aber tatsächlich niedriger als der Personalstand der meisten mittelgroßen Städte in Europa.

Sitz der Kommission

Die Kommission hat ihren „Sitz“ in Brüssel (Belgien), aber sie verfügt auch über Büros in Luxemburg, Vertretungen in allen EU-Staaten und Delegationen in vielen Hauptstädten weltweit.

Aufgaben

Die Europäische Kommission hat im Wesentlichen vier Aufgaben:

1. Sie macht dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften.
2. Sie setzt die EU-Politik um und verwaltet den Haushalt.
3. Sie sorgt (gemeinsam mit dem Gerichtshof) für die Einhaltung des europäischen Rechts.

© EC



Jeder EU-Mitgliedstaat entsendet ein Kommissionsmitglied, das jedoch unabhängig von Weisungen der nationalen Regierung arbeitet. Sie treten jeden Mittwoch zusammen, um die Politik der EU zu erörtern und neue europäische Rechtsvorschriften vorzuschlagen.

4. Sie vertritt die Europäische Union auf internationaler Ebene, zum Beispiel durch Aushandeln von Übereinkommen zwischen der EU und anderen Ländern.

1. Vorschläge für neue Rechtsvorschriften

Die Kommission hat das „Initiativrecht“. Mit anderen Worten, die Kommission ist allein für die Ausarbeitung von Vorschlägen für neue europäische Rechtsvorschriften verantwortlich, die sie dem Parlament und dem Rat vorlegt. Diese Vorschläge zielen auf die Wahrung der Interessen der Union und ihrer Bürger und nicht auf die Interessen bestimmter Länder oder Industriezweige ab.

Bevor die Kommission Vorschläge unterbreitet, muss sie sich mit neuen Gegebenheiten und Problemen, die sich in Europa entwickeln, vertraut machen und überlegen, ob diese am besten in EU-Vorschriften behandelt werden sollen. Aus diesem Grund ist die Kommission laufend in Kontakt mit einem breiten Spektrum an Interessengruppen und mit zwei beratenden Gremien – dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen. Ferner holt sie Stellungnahmen von den nationalen Parlamenten und Regierungen ein.

Die Kommission schlägt nur dann Aktionen auf EU-Ebene vor, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Problem dadurch wirksamer gelöst werden kann als durch nationale, regionale oder lokale Maßnahmen. Dieser Grundsatz, nach dem Angelegenheiten auf der niedrigsten möglichen Ebene behandelt werden sollen, wird als „Subsidiaritätsprinzip“ bezeichnet.

Wenn die Kommission jedoch zu dem Schluss kommt, dass europäische Rechtsvorschriften notwendig sind, arbeitet sie einen Vorschlag aus, der ihrer Überzeugung nach das Problem wirkungsvoll löst und einem möglichst breiten Spektrum von Interessen entspricht. Zur richtigen Behandlung der fachlichen Einzelheiten zieht die Kommission die Experten aus ihren verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu Rate.

2. Umsetzung der EU-Politik und des Haushalts

Als Exekutivorgan der EU ist die Kommission für die Verwaltung und Ausführung des EU-Haushalts

zuständig. Der Großteil der tatsächlichen Ausgaben wird zwar von nationalen und lokalen Behörden getätigt, aber die Kommission ist für ihre Kontrolle verantwortlich, und zwar unter dem wachsamen Auge des Rechnungshofes. Beide Organe verfolgen dabei das Ziel, eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Das Europäische Parlament erteilt der Kommission nur dann die Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans, wenn es mit dem Jahresbericht des Rechnungshofes zufrieden ist.

Die Kommission verwaltet auch die von Parlament und Rat verabschiedeten politischen Maßnahmen wie die Gemeinsame Agrarpolitik. Ein weiteres Beispiel ist die Wettbewerbspolitik, in deren Rahmen die Kommission befugt ist, Unternehmenszusammenschlüsse zu genehmigen oder zu verbieten. Die Kommission hat ferner sicherzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten durch staatliche Beihilfen an ihre Unternehmen nicht den Wettbewerb verzerren.

Die Beispiele für EU-Programme, die von der Kommission umgesetzt werden, reichen von „Interreg“ und „Urban“ (zur Schaffung von grenzüberschreitenden Partnerschaften zwischen Regionen und zur Sanierung vernachlässigter Stadtviertel) bis zum Programm „Erasmus“ zur Förderung des europaweiten Studentenaustauschs.

3. Durchsetzung des europäischen Rechts

Die Kommission fungiert als „Hüterin der Verträge“. Das bedeutet, dass sie gemeinsam mit dem Gerichtshof über die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten wacht.

Wenn die Kommission feststellt, dass ein EU-Staat europäische Rechtsvorschriften nicht anwendet und somit seine rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ergreift sie Schritte, um diesen Verstoß abzustellen.

Zuerst leitet sie ein Verfahren ein, das als „Vertragsverletzungsverfahren“ bezeichnet wird. Dabei richtet die Kommission ein amtliches Schreiben an die betreffende Regierung, in dem sie erläutert, worin ihrer Ansicht nach der Verstoß gegen das EU-Recht besteht, und setzt eine Frist für die Übermittlung einer detaillierten Stellungnahme an die Kommission.



José Manuel Barroso wurde 2004 zum Präsidenten der Europäischen Kommission ernannt.

Wenn der Verstoß im Zuge dieses Verfahrens nicht abgestellt wird, muss die Kommission die Angelegenheit dem Gerichtshof übergeben, der Strafen verhängen kann. Die Urteile des Gerichtshofes sind für die Mitgliedstaaten und die Organe der EU bindend.

4. Vertretung der EU auf internationaler Ebene

Die Europäische Kommission ist eine wichtige Sprecherin der EU auf internationaler Ebene. Dadurch können die Mitgliedstaaten in internationalen Foren wie der Welthandelsorganisation „mit einer Stimme“ sprechen.

Ferner ist die Kommission auch für das Aushandeln völkerrechtlicher Verträge im Namen der EU verantwortlich. Ein Beispiel dafür ist das Abkommen von Cotonou, in dem die Bedingungen für eine bedeutende Hilfs- und Handelspartnerschaft zwischen der EU und den Entwicklungsländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean festgelegt sind.

Organisation der Arbeit der Kommission

Der Präsident der Kommission entscheidet darüber, für welche Politikfelder die einzelnen Kommissare verantwortlich sind, und kann diese Zuständigkeiten während der Amtszeit der Kommission gegebenenfalls neu verteilen.

Die Kommission tritt einmal wöchentlich zusammen, in der Regel jeden Mittwoch in Brüssel. Jeder Tagesordnungspunkt wird vom Kommissionsmitglied, das für das betreffende Politikfeld zuständig ist, erläutert. Danach fasst das gesamte Kollegium einen gemeinsamen Beschluss dazu.

Das Personal der Kommission ist auf Abteilungen aufgeteilt, die aus „Generaldirektionen“ (GD) und „Diensten“ (z. B. Juristischer Dienst) bestehen. Jede Generaldirektion ist für einen bestimmten Politikbereich zuständig und wird von einem Generaldirektor geleitet, der einem Kommissionsmitglied gegenüber verantwortlich ist.

Das Generalsekretariat übernimmt die Gesamtkoordinierung und organisiert darüber hinaus die wöchentlichen Kommissions-sitzungen. An seiner Spitze steht der Generalsekretär, der dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich ist.

In der Praxis arbeiten die Generaldirektionen die Vorschläge für Rechtsakte aus, aber diese erhalten erst nach „Annahme“ durch die Kommission auf ihrer wöchentlichen Sitzung offiziellen Status. Dieser Prozess läuft ungefähr folgendermaßen ab:

Nehmen wir zum Beispiel an, dass die Kommission Bedarf für europäische Rechtsvorschriften gegen die Verschmutzung der Flüsse in Europa sieht. Die Generaldirektion Umwelt arbeitet nun auf der Grundlage von

umfassenden Konsultationen mit europäischen Unternehmen und Landwirten, mit Umweltministerien in den Mitgliedstaaten und Umweltschutzorganisationen einen Vorschlag aus. Der Entwurf wird dann mit den anderen Kommissionsdienststellen erörtert und vom Juristischen Dienst und dem Generalsekretariat geprüft.

Sobald der fertige Vorschlag vorliegt, wird er auf die Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung gesetzt. Stimmen ihm mindestens 13 der 25 Kommissionsmitglieder zu, ist er von der Kommission angenommen und hat die uneingeschränkte Unterstützung des gesamten Kollegiums. Der Vorgang wird dann an den Rat und das Europäische Parlament zur Stellungnahme weitergeleitet.

Begrenzung des Umfangs der Kommission

Eine Kommission, der zu viele Mitglieder angehören, kann nicht ordentlich arbeiten. Gegenwärtig stellt jeder EU-Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied. Mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens wird die Europäische Union über 27 Mitgliedstaaten verfügen. Zu diesem Zeitpunkt legt der Rat einstimmig die Höchstzahl der Kommissionsmitglieder fest. Ihre Anzahl muss unter 27 liegen, wobei ihre Nationalität nach einem Rotationssystem bestimmt wird, das für alle Länder absolut gerecht ist.



ECHO, das Amt für Humanitäre Hilfe der EU, leistet in der ganzen Welt Soforthilfe für Katastrophenopfer. Für ECHO ist die Europäische Kommission verantwortlich.

Der Gerichtshof – der Hüter des Rechts

Wichtige Fakten

<i>Funktion:</i>	<i>Fällen von Urteilen in Rechtssachen, mit denen er befasst wird</i>
<i>Gerichtshof:</i>	<i>ein Richter aus jedem EU-Staat; acht Generalanwälte</i>
<i>Gericht</i>	
<i>erster Instanz:</i>	<i>mindestens ein Richter aus jedem EU-Staat</i>
<i>Amtsperiode:</i>	<i>Die Mitglieder beider Gerichte werden auf sechs Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig.</i>
<i>Anschrift:</i>	<i>Boulevard Konrad Adenauer, L-2925 Luxembourg</i>
<i>Tel.:</i>	<i>(352) 43 03-1</i>
<i>Internet:</i>	<i>curia.eu.int</i>



Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (oft auch nur als „der Gerichtshof“ bezeichnet) wurde 1952 durch den EGKS-Vertrag eingerichtet. Sein Sitz ist Luxemburg.

Er gewährleistet, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise ausgelegt und angewendet wird, so dass das Recht für alle gleich ist. So sorgt er dafür, dass die nationalen Gerichte in der gleichen Frage nicht unterschiedlich urteilen.

Er gewährleistet ebenfalls, dass die EU-Mitgliedstaaten und die Organe sich an die Rechtsvorschriften halten. Der Gerichtshof ist befugt, in Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten, EU-Organen, Unternehmen und Privatpersonen zu entscheiden.

Er verfügt über einen Richter je Mitgliedstaat, so dass alle 25 nationalen Rechtsordnungen der EU vertreten sind. Zur Wahrung der Effizienz tagt der Gerichtshof jedoch selten in der Vollsitzung. In der Regel tagt er als „Große Kammer“, die mit nur 13 Richtern besetzt ist, oder in Kammern mit fünf oder drei Richtern.

Dem Gerichtshof stehen acht „Generalanwälte“ zur Seite. Ihre Aufgabe ist es, in voller Unparteilichkeit öffentlich Schlussanträge zu den Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, zu stellen und zu begründen.

Die Unparteilichkeit der Richter und Generalanwälte steht außer Zweifel. Sie verfügen über die Qualifikationen und Befähigungen, um auf die höchsten Richterämter in ihrem Heimatland berufen zu werden. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten in gegenseitigem Einvernehmen an den Gerichtshof entsandt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, wonach eine Wiederernennung zulässig ist.

Damit der Gerichtshof die große Menge der ihm vorgelegten Rechtssachen bewältigen kann und um den Rechtsschutz für die Bürger zu verbessern, wurde 1989 das „Gericht erster Instanz“ geschaffen. Dieses Gericht (das dem Gerichtshof beigeordnet ist) ist für Entscheidungen in bestimmten Arten von Rechtsstreitigkeiten zuständig, insbesondere für Klagen von Privatpersonen, Unternehmen und bestimmten Organisationen sowie für Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht.

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederernennung für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Im Jahr 2003 wurde der Grieche Vassilios Skouris zum Präsidenten des Gerichtshofes ernannt. Präsident des Gerichts erster Instanz ist der Däne Bo Vesterdorf.

Ein neues Gericht, das **Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst**, wurde für Streitfälle zwischen der Europäischen Union und ihren Beamten eingerichtet. Diesem Gericht, das dem Gericht erster Instanz beigeordnet ist, gehören sieben Richter an.

Aufgaben

Der Gerichtshof entscheidet in den Rechts-sachen, mit denen er befasst wird. Die vier häufigsten Klagearten sind:

1. Vorabentscheidungsersuchen;
2. Vertragsverletzungsklagen;
3. Nichtigkeitsklagen;
4. Untätigkeitsklagen.

Sie werden im Folgenden eingehender beschrieben.

1. Ersuchen um Vorabentscheidung

Die nationalen Gerichte jedes EU-Staats müssen für eine ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in ihrem Land sorgen. Es besteht aber die Gefahr, dass die Gerichte in den einzelnen Ländern die europäischen Rechtsvorschriften unterschiedlich auslegen.

Um dies zu verhindern, wurde das „Vorlageverfahren“ eingeführt. Wenn ein nationales Gericht Zweifel an der Auslegung oder Gültigkeit einer Rechtsvorschrift der EU hat, kann es – und muss es in manchen Fällen – den Gerichtshof zu Rate ziehen. Dieser Rat wird in Form einer „Vorabentscheidung“ erteilt.

2. Vertragsverletzungsklagen

Dieses Verfahren kann von der Kommission eingeleitet werden, wenn sie Grund zu der

Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß dem EU-Recht nicht nachkommt. Ein solches Verfahren kann aber auch von einem anderen EU-Land eingeleitet werden.

In beiden Fällen prüft der Gerichtshof die Anschuldigungen und fällt das Urteil. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass der Vertrag tatsächlich verletzt wurde, muss der beschuldigte Mitgliedstaat diesen Verstoß sofort abstellen. Ist das Gericht der Ansicht, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann es ihm ein Bußgeld auferlegen.

3. Nichtigkeitsklagen

Wenn ein Mitgliedstaat, der Rat, die Kommission oder (unter bestimmten Umständen) das Parlament meinen, dass ein bestimmter Rechtsakt der EU rechtswidrig ist, können sie beantragen, dass der Gerichtshof ihn für nichtig erklärt.

Diese „Nichtigkeitsklage“ kann auch von Privatpersonen eingebracht werden, um vom Gerichtshof die Aufhebung eines bestimmten Rechtsakts zu fordern, der ihre Situation unmittelbar und individuell beeinträchtigt.

Wenn der Gerichtshof feststellt, dass der betreffende Rechtsakt nicht korrekt verabschiedet wurde oder sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage in den Verträgen beruft, kann er ihn für null und nichtig erklären.

4. Untätigkeitsklagen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind durch den Vertrag verpflichtet, unter gewissen Umständen bestimmte Entscheidungen zu treffen. Wenn sie das unterlassen, können die Mitgliedstaaten, die anderen Gemeinschaftsorgane und (unter bestimmten Umständen) Einzelpersonen oder Unternehmen den Gerichtshof anrufen, um die Unrechtmäßigkeit dieser Untätigkeit feststellen zu lassen.

Organisation der Arbeit des Gerichtshofes

Nach dem Eingang einer Klage in der Kanzlei wird sie einem Richter und einem Generalanwalt zugeteilt.

Das darauf folgende Verfahren gliedert sich in zwei Phasen: in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Im ersten Teil tauschen alle beteiligten Parteien Schriftsätze aus, und der mit der Rechtssache betraute Richter erstellt einen Bericht, in dem er diese Schriftsätze und die rechtlichen Grundlagen des Falles zusammenfasst.

Darauf folgt der zweite Teil – die öffentliche Verhandlung. Je nach Bedeutung und Komplexität der Rechtssache kann diese Anhörung vor einer Kammer mit drei, fünf oder 13 Richtern oder vor dem gesamten Gerichts-

hof stattfinden. In der mündlichen Verhandlung tragen die Anwälte der Parteien ihre Ausführungen in Anwesenheit der Richter und des Generalanwalts vor, die Fragen stellen können. Anschließend stellt der Generalanwalt seine Schlussanträge, woraufhin die Richter über das Urteil beraten und es schließlich erlassen.

Seit 2003 müssen die Generalanwälte einen Schlussantrag zu einer bestimmten Rechtssache nur dann stellen, wenn der Gerichtshof der Auffassung ist, dass dieser besondere Fall einen neuen Rechtsaspekt aufwirft. Der Gerichtshof muss dem Schlussantrag des Generalanwalts nicht unbedingt folgen.

Die Urteile des Gerichtshofes werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und in öffentlicher Sitzung verkündet. Abweichende Meinungen werden nicht bekannt gegeben. Die Urteile werden am Tag ihrer Verkündung veröffentlicht.



© Digital vision/ Getty Images

Der Gerichtshof sorgt für die Gleichbehandlung aller Bürger in der EU. Hierzu gehört, dass Männer und Frauen für die gleiche Arbeit das gleiche Entgelt erhalten. Jeder EU-Staat entsendet einen Richter.

Der Europäische Rechnungshof – sparsamer Umgang mit Steuergeldern

Wichtige Fakten

Funktion:	<i>Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel der EU</i>
Mitglieder:	<i>eines aus jedem EU-Staat</i>
Amtsperiode:	<i>Die Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig.</i>
Anschrift:	<i>12, rue Alcide de Gasperi, L-1615 Luxembourg</i>
Tel.:	<i>(352) 43 98-1</i>
Internet:	<i>www.eca.eu.int</i>



Der Europäische Rechnungshof wurde 1975 eingerichtet. Sein Sitz ist Luxemburg. Er überprüft, ob die vom Steuerzahler aufgebrauchten Mittel der EU ordnungsgemäß vereinnahmt und rechtmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und zweckgebunden ausgegeben werden. Er hat das Recht, alle Personen oder Organisationen, die EU-Mittel verwalten, zu überprüfen.

Der Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je EU-Staat. Die Mitglieder werden vom Rat auf sechs Jahre ernannt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Im Januar 2005 wurde der Österreicher Hubert Weber zum Präsidenten des Rechnungshofes gewählt.

Aufgaben

Die Hauptaufgabe des Rechnungshofes besteht darin, die einwandfreie Ausführung des Haushaltsplans der EU – also die Recht- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und Ausgaben – zu kontrollieren und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten. Seine Arbeit trägt damit dazu bei, dass die Wirksamkeit und Transparenz des Gemeinschaftssystems sichergestellt wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben untersucht der Rechnungshof die Bücher aller Personen oder

Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben der EU verwalten. Bei Bedarf führt er Kontrollen vor Ort durch. Die Ergebnisse werden in Berichten festgehalten, um die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf eventuelle Probleme zu lenken.

Um diese Aufgabe wirkungsvoll erfüllen zu können, muss der Rechnungshof von allen anderen Organen völlig unabhängig sein, aber gleichzeitig in ständigem Kontakt zu ihnen stehen.

Eine seiner Hauptaufgaben besteht darin, das Europäische Parlament und den Rat durch Vorlage eines jährlichen Prüfberichts über das abgeschlossene Haushaltsjahr zu unterstützen. Das Parlament prüft den Bericht des Rechnungshofes eingehend, bevor es beschließt, ob die Verwendung der Haushaltsmittel durch die Kommission gebilligt werden soll. Wenn der Rechnungshof zu einem zufrieden stellenden Ergebnis gekommen ist, legt er dem Rat und dem Parlament auch eine Zuverlässigkeitserklärung vor, mit der eine allgemeine Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes der europäischen Steuerzahler gegeben werden soll.

Schließlich nimmt der Rechnungshof Stellung zu Vorschlägen für EU-Finanzvorschriften und EU-Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.



Ein bedeutender Posten im Haushalt der EU dient der Unterstützung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft mit artgerechter Tierhaltung und zur Erzeugung gesunder Nahrungsmittel. Rechnungsprüfer kontrollieren, ob dieses Geld ordnungsgemäß verwendet wird.

Organisation der Arbeit des Rechnungshofes

Dem Rechnungshof gehören rund 800 Mitarbeiter an, wozu Übersetzer, Verwaltungsbeamte und Rechnungsprüfer gehören. Die Rechnungsprüfer sind in „Prüfungsgruppen“ eingeteilt, die Berichtsentwürfe erstellen, auf deren Grundlage der Rechnungshof seine Entscheidungen fällt.

Die Rechnungsprüfer führen häufig Prüfbesuche bei den anderen Organen der EU, in den Mitgliedstaaten und in allen anderen

Ländern durch, die von der EU Hilfe erhalten. Die Arbeit des Rechnungshofes betrifft zwar in erster Linie Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, aber in der Praxis werden 90 % dieser Einnahmen und Ausgaben von nationalen Behörden für die Union verwaltet.

Der Rechnungshof kann selbst keine rechtlichen Schritte setzen. Wenn die Rechnungsprüfer Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten aufdecken, unterrichten sie OLAF, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss – die Stimme der Bürgergesellschaft

Wichtige Fakten

Funktion:	Vertretung der organisierten Bürgergesellschaft
Mitglieder:	317
Amtsperiode:	vier Jahre
Sitzungen:	monatlich in Brüssel
Anschrift:	Rue Belliard 99, B-1040 Brüssel
Tel.:	(32-2) 546 90 11
Internet:	www.esc.eu.int



Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), der 1957 durch den Vertrag von Rom gegründet wurde, ist ein beratendes Organ, das Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landwirte, Verbraucher und andere Interessengruppen, die gemeinsam die „organisierte Bürgergesellschaft“ bilden, vertritt. In politischen Gesprächen mit der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament

legt der EWSA ihren Standpunkt dar und vertritt ihre Interessen.

Dadurch schlägt der EWSA eine Brücke zwischen der Union und ihren Bürgern und fördert so eine mitwirkungsfreudigere, integrationswilligere und somit demokratischere Gesellschaft in Europa.



Die Politik der EU wirkt sich stark auf die Beschäftigung in Europa aus. Über den EWSA können sowohl Arbeitgeber als auch Gewerkschaften diese Politik mitgestalten.

Der Ausschuss bildet einen untrennbaren Teil des Entscheidungsprozesses in der EU: Bevor Beschlüsse über die Wirtschafts- und Sozialpolitik gefasst werden, muss seine Stellungnahme eingeholt werden. Außerdem kann er aus eigenem Antrieb oder auf Antrag eines anderen EU-Organs zu anderen Themen Stellung beziehen.

Dem EWSA gehören 317 Mitglieder an, die sich folgendermaßen auf die verschiedenen EU-Länder ungefähr nach der Größe der Bevölkerung verteilen:

Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich	24
Polen und Spanien	21
Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Niederlande, Österreich, Portugal und Schweden	12
Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei und Finnland	9
Estland, Lettland und Slowenien	7
Zypern und Luxemburg	6
Malta	5
Insgesamt	317

Sobald Bulgarien und Rumänien beitreten, gehören dem Ausschuss 344 Mitglieder an.

Die Mitglieder werden zwar von den EU-Regierungen vorgeschlagen, sind in ihrer Arbeit aber politisch völlig unabhängig. Ihre Amtsperiode dauert vier Jahre, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Der Ausschuss umfasst eine Vollversammlung, deren Beratungen von sechs Unterausschüssen – den so genannten „Fachgruppen“ – vorbereitet werden, die jeweils für einen bestimmten Politikbereich zuständig sind. Aus seiner Mitte wählt er einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf zwei Jahre. Im Oktober 2004 wurde die Österreicherin Anne-Marie Sigmund zur Präsidentin des EWSA gewählt.

Aufgaben

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat drei Hauptaufgaben:

- Er berät den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament entweder auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative.
- Er ermutigt die Bürgergesellschaft zu einer stärkeren Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung in der EU.
- Er stärkt die Rolle der Bürgergesellschaft in Drittstaaten und unterstützt die Schaffung beratender Strukturen.

Die Mitglieder des EWSA

Die Mitglieder des Ausschusses, die vorwiegend ihrer beruflichen Beschäftigung in ihren Heimatländern nachgehen, bilden drei Gruppen, die die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und verschiedene andere wirtschaftliche und soziale Interessen vertreten.

Die Gruppe der Arbeitgeber umfasst Mitglieder aus dem privaten und staatlichen Industriesektor, aus kleinen und mittleren Unternehmen, den Handelskammern, dem Groß- und Einzelhandel, den Banken und Versicherungen, dem Transportsektor und der Landwirtschaft.

Die Gruppe der Arbeitnehmer vertritt alle Arten von Beschäftigten – von Arbeitern bis zu Führungskräften. Ihre Mitglieder stammen aus den nationalen Gewerkschaftsorganisationen.

Die dritte Gruppe umfasst ein breites Spektrum von Interessen: nichtstaatliche Einrichtungen, Landwirte, Kleinbetriebe, Handwerker, freie Berufe, Genossenschaften und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen, Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, Wissenschaftler und Pädagogen sowie Familien-, Frauen- und Behindertenverbände usw.

Der Ausschuss der Regionen – die Stimme der lokalen Verwaltung

Wichtige Fakten

Funktion:	Vertretung der Gebietskörperschaften
Mitglieder:	317
Amtsperiode:	vier Jahre
Sitzungen:	fünf Plenarsitzungen jährlich in Brüssel
Anschrift:	Rue Belliard 101, B-1040 Brüssel
Tel.:	(32-2) 282 22 11
Internet:	www.cor.eu.int



Der Ausschuss der Regionen (AdR), der 1994 durch den Vertrag über die Europäische Union errichtet wurde, ist ein beratendes Organ, das aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas besteht. Der AdR muss in Bereichen, die die kommunale und regionale Verwaltung betreffen – zum Beispiel Regionalpolitik, Umweltschutz, Bildung und Verkehr –, angehört werden, bevor Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden.

Dem Ausschuss gehören 317 Mitglieder an, die sich folgendermaßen auf die verschiedenen EU-Länder ungefähr nach der Größe der Bevölkerung verteilen:

Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich	24
Polen und Spanien	21
Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Niederlande, Österreich, Portugal und Schweden	12
Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei und Finnland	9
Estland, Lettland und Slowenien	7
Zypern und Luxemburg	6
Malta	5
Insgesamt	317

Sobald Bulgarien und Rumänien beitreten, gehören dem AdR 344 Mitglieder an.

Die Mitglieder des Ausschusses sind gewählte Kommunal- oder Regionalpolitiker. Es handelt sich dabei häufig um Landräte oder Bürgermeister von Großstädten. Sie werden zwar von den EU-Regierungen vorgeschlagen, sind in ihrer Arbeit aber politisch völlig unabhängig. Sie werden vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist. Sie müssen ein Mandat der von ihnen vertretenen Gebietskörperschaft innehaben oder ihr gegenüber politisch verantwortlich sein.

Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss der Regionen einen Präsidenten auf zwei Jahre. Im Februar 2004 wurde der Deutsche Peter Straub zum Präsidenten gewählt.

Aufgaben

Die Aufgabe des Ausschusses der Regionen besteht darin, den Standpunkt der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Rechtsvorschriften der EU einzubringen. Dies geschieht durch die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorschlägen der Kommission.

Die Kommission und der Rat müssen den AdR in Bereichen anhören, die lokale und regionale Behörden unmittelbar betreffen, aber sie können ihn auch in allen anderen Fällen konsultieren, in denen sie dies für

zweckmäßig halten. Der Ausschuss seinerseits kann auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben und an die Kommission, den Rat und das Parlament übermitteln.

Organisation der Arbeit des AdR

Jährlich finden fünf Plenartagungen des Ausschusses der Regionen statt, in denen seine allgemeine Politik festgelegt wird und die Stellungnahmen verabschiedet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses verteilen sich auf die folgenden sechs „Fachkommissionen“, die die Plenartagungen vorbereiten:

- Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER);
- Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS);
- Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE);
- Fachkommission für Kultur und Bildung (EDUC);
- Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa (CONST);
- Fachkommission für Außenbeziehungen (RELEX).

© Van Parys Media / Cobis



Durch den AdR werden Bürgermeister und Stadträte aus ganz Europa zu Maßnahmen der EU gehört, die die Regionen betreffen – zum Beispiel zu Projekten zur Verbesserung der Telekommunikationsnetze.

Die Europäische Investitionsbank – Finanzierung von EU-Projekten

Wichtige Fakten

Funktion:	Finanzierung von EU-Projekten
Mitglieder:	die Mitgliedstaaten Verwaltungsrat – 26, Direktorium – 9
Anschrift:	100, boulevard Konrad Adenauer, L-2950 Luxembourg
Tel.:	(352) 43 79-1
Internet:	www.eib.eu.int



Die Europäische Investitionsbank (EIB) wurde 1958 durch den Vertrag von Rom errichtet. Sie gewährt Darlehen zur Finanzierung von Projekten, die im europäischen Interesse liegen (Eisenbahn- und Straßenverbindungen, Flughäfen und Umweltschutzmaßnahmen), insbesondere in den weniger wohlhabenden Gebieten, Beitrittsländern und Entwicklungsländern. Sie gewährt ebenfalls Kredite für kleinere Unternehmen.

Am 1. Januar 2000 wurde der Belgier Philippe Maystadt EIB-Präsident.

Aufgaben

Die EIB verfolgt keinen Erwerbszweck und verfügt nicht über Einkünfte aus Spar- oder Girokonten. Sie erhält auch keine Mittel aus dem Haushalt der EU, sondern wird durch Anleihen auf den Kapitalmärkten und ihre Anteilseigner – die Mitgliedstaaten der EU – finanziert. Diese zeichnen nach einem Schlüssel, der ihre wirtschaftliche Bedeutung in der Union widerspiegelt, Anteile am Kapital der Bank.

Durch diese Unterstützung der Mitgliedstaaten hat die EIB das bestmögliche Rating (AAA) auf den Kapitalmärkten. Diese Einstufung erlaubt es ihr, sehr umfangreiche Finanzmittel

zu äußerst wettbewerbsfähigen Konditionen zu mobilisieren. Dadurch kann die Bank wiederum in Projekte von öffentlichem Interesse investieren, deren Finanzierung andernfalls nicht möglich oder kostspieliger wäre.

Die Projekte, in die die Bank investiert, werden anhand der folgenden Kriterien sorgfältig ausgewählt:

- Sie tragen zur Erreichung von Zielen der EU bei, zum Beispiel in Bereichen wie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; Ausbau transeuropäischer Netze (Verkehr, Telekommunikation und Energie); Förderung des Informationstechnologiesektors; Umweltschutz und Schutz der städtischen Umwelt; Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens;
- sie müssen hauptsächlich Vorteile für besonders benachteiligte Regionen bringen;
- sie müssen zur Eröffnung weiterer Finanzierungsquellen beitragen.

Die EIB unterstützt auch eine nachhaltige Entwicklung in den Mittelmeerländern, den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie Projekte in Lateinamerika und Asien.

Schließlich hält die EIB die Mehrheit der Anteile am **Europäischen Investitionsfonds**, mit dem sie die EIB-Gruppe bildet. Der Europäische Investitionsfonds wurde 1994 gegründet, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Er vergibt keine Kredite und investiert nicht direkt in Unternehmen, sondern arbeitet mit Banken und anderen Finanzmittlern zusammen, indem er für ihre Kredite an KMU bürgt.

Der Tätigkeitsbereich des EIF erstreckt sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie auf Bulgarien, Rumänien, die Türkei und drei EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Organisation der Arbeit der Bank

Die EIB ist eine autonome Einrichtung. Ihre Beschlüsse über Darlehen und Anleihen fasst sie ausschließlich auf der Grundlage des Nutzens der einzelnen Projekte und der Möglichkeiten auf den Finanzmärkten. Sie legt jährlich einen Bericht über alle Aktivitäten vor.

Die EIB arbeitet mit Organen der EU zusammen. So können ihre Vertreter zum Beispiel

an den Arbeiten von Ausschüssen des Europäischen Parlaments mitwirken, und ihr Präsident kann an Ratstagungen teilnehmen.

Die Beschlüsse der Bank werden von den folgenden Organen gefasst:

- Der **Rat der Gouverneure** besteht aus Ministern (in der Regel den Finanzministern) aller Mitgliedstaaten. Er legt die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik fest, genehmigt den Jahresabschluss und den Jahresbericht, ermächtigt die EIB zur Finanzierung von Projekten außerhalb der EU und entscheidet über Kapitalerhöhungen.
- Der **Verwaltungsrat** entscheidet über die Gewährung von Darlehen und die Begebung von Anleihen und stellt sicher, dass die EIB ordnungsgemäß geführt wird. Ihm gehören 26 Direktoren an, von denen 25 von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und einer von der Europäischen Kommission benannt wird.
- Das neunköpfige **Direktorium** ist das auf Vollzeitbasis tätige Exekutivorgan der Bank, das die laufenden Geschäfte führt.



© Van Parys Media / Corbis

Die EIB finanziert ein breites Spektrum an Projekten wie z. B. neue Straßen- und Eisenbahnverbindungen zur Verbesserung der europäischen Verkehrsnetze.

Die Europäische Zentralbank – die Verwaltung des Euro

Wichtige Fakten

Funktion:	Verwaltung des Euro und Festlegung der Währungspolitik der EU
Mitglieder:	Rat der Zentralbankpräsidenten – 18, Erweiterter Rat – 27, Direktorium – 6
Anschrift:	Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.	(49) 691 34 40
Internet:	www.ecb.int



Die Europäische Zentralbank (EZB) wurde 1998 durch den Vertrag über die Europäische Union gegründet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt/Main. Sie verwaltet den Euro, die einheitliche Währung der EU. Ferner ist die EZB für die Gestaltung und Durchführung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU verantwortlich.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die EZB mit dem „Europäischen System der Zentralbanken“ (ESZB) zusammen, dem alle 25 EU-Staaten angehören. Bisher haben aber nur zwölf dieser Länder den Euro eingeführt und bilden gemeinsam das „Euro-Gebiet“. Ihre Zentralbanken sowie die EZB werden zum so genannten „Eurosystem“ zusammengefasst.

Die EZB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben völlig unabhängig. So dürfen weder die EZB noch die nationalen Zentralbanken des Eurosystems noch die Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien Weisungen von anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die EU-Organe und die Regierungen der Mitgliedsstaaten müssen diesen Grundsatz beachten und dürfen nicht versuchen, die EZB oder die nationalen Zentralbanken zu beeinflussen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken sorgt die EZB für die Vorbe-

reitung und Umsetzung von Beschlüssen der Entscheidungsgremien des Eurosystems, d. h. des Rates der Zentralbankpräsidenten, des Direktoriums und des Erweiterten Rates.

Im November 2003 wurde der Franzose Jean-Claude Trichet EZB-Präsident.

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben der EZB gehört die Sicherstellung der Preisstabilität im Euro-Gebiet, um die Kaufkraft des Euro zu wahren. Ziel der EZB ist es zu gewährleisten, dass der Anstieg der Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahr unter 2 % liegt.

Die EZB wendet dabei zwei Strategien an:

- **Erstens kontrolliert sie die Geldmenge.** Wenn diese im Vergleich zum Angebot an Waren und Dienstleistungen zu hoch ist, steigt die Inflation.
- **Zweitens beobachtet sie die Preisentwicklung** und beurteilt das daraus entstehende Risiko für die Preisstabilität im Euro-Gebiet.

Zur Kontrolle der Geldmenge gehört unter anderem die Festlegung von Zinssätzen für das gesamte Euro-Gebiet. Dies ist wohl die bekannteste Aufgabe der Bank.

Organisation der Arbeit der Bank

Die Arbeit der EZB wird über die folgenden Entscheidungsgremien organisiert:

Das Direktorium

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern der EZB, die im gegenseitigen Einvernehmen von den Präsidenten oder Premierministern der Länder des Euro-Gebiets ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt acht Jahre, wobei eine Wiederernennung nicht zulässig ist.

Das Direktorium ist für die Durchführung der vom Rat der Zentralbankpräsidenten (siehe unten) festgelegten Geldpolitik zuständig und erteilt den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Außerdem bereitet es die Sitzungen des Rates der Zentralbankpräsidenten vor und führt die Tagesgeschäfte der EZB.

Der Rat der Zentralbankpräsidenten

Dies ist das höchste Entscheidungsgremium der EZB. Es besteht aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der zwölf Zentralbanken aus dem Euro-Gebiet.

Den Vorsitz führt der Präsident der EZB. Die wichtigste Aufgabe des Rates der Zentralbankpräsidenten ist die Festlegung der Geldpolitik für das Euro-Gebiet und insbesondere die Festsetzung der Zinssätze, zu denen sich Geschäftsbanken Geld von der Zentralbank beschaffen können.

Der Erweiterte Rat

Der Erweiterte Rat ist das dritte Entscheidungsgremium der EZB. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller 25 EU-Staaten zusammen. Der Erweiterte Rat beteiligt sich an den Beratungs- und Koordinierungsarbeiten der EZB und an den Vorbereitungen für eine künftige Erweiterung des Euro-Gebiets.



Der Euro erleichtert das Reisen und Einkaufen in ganz Europa. Die EZB bemüht sich um stabile Preise im Euro-Gebiet.

© Dr. Lenz

Der Europäische Bürgerbeauftragte – Ihr Ansprechpartner für Beschwerden

Wichtige Fakten

Funktion:	<i>Aufdecken von Missständen und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen</i>
Amtsperiode:	<i>fünf Jahre, eine Wiederernennung ist zulässig</i>
Anschrift:	<i>1, avenue du Président Robert Schuman, B.P. 403, F-67001 Straßburg</i>
Tel.	<i>(33) 3 88 17 23 13</i>
Internet:	<i>www.euro-ombudsman.eu.int</i>



Die Funktion des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag über die Europäische Union (Maastricht, 1992) begründet, um zwischen den Bürgern und den Behörden der EU zu vermitteln. Der Bürgerbeauftragte ist befugt, von jedem Bürger der Union, Unternehmen oder Organisationen sowie von jeder Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat Beschwerden entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Er wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre gewählt, was der Gesetzgebungsperiode des Parlaments entspricht. Eine Wiederernennung ist zulässig. Nikiforos Diamandouros, der frühere Bürgerbeauftragte in Griechenland, trat im April 2003 das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten an und wurde im Januar 2005 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.

Aufgaben

Der Bürgerbeauftragte trägt zum Aufdecken von Missständen in den Organen und Institutionen der EU bei. Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen, d. h., ein Organ handelt nicht vorschriftsmäßig oder missachtet die Grundsätze einer ordentlichen Verwaltungspraxis oder verstößt gegen die Menschenrechte. Beispiele hierfür sind:

- ungerechte Behandlung;

- Diskriminierung;
- Machtmissbrauch;
- Fehlen oder Verweigern von Informationen;
- unnötige Verzögerungen;
- falsche Verfahren.

Der Bürgerbeauftragte führt aufgrund von Beschwerden oder von sich aus Untersuchungen durch. Er übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus und darf von keiner Regierung und keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen.

So werden Beschwerden eingereicht

Wenn Sie sich über einen Missstand in einer Einrichtung oder Stelle der EU beschweren möchten, sollten Sie diese zuerst auf dem normalen administrativen Weg kontaktieren und so versuchen, die Beseitigung des Missstands zu erreichen.

Gelingt das nicht, können Sie eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Die Beschwerde muss **innerhalb von zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem Sie vom betreffenden Sachverhalt Kenntnis erhalten haben. Sie müssen darin klar darlegen, worüber Sie sich beschweren, über welches Organ oder welche

Einrichtung Sie sich beschweren, und angeben, wer Sie sind, können aber verlangen, dass die Beschwerde vertraulich behandelt wird.

Praktische Hinweise für die Einreichung einer Beschwerde finden Sie auf der Webseite des Bürgerbeauftragten:

www.euro-ombudsman.eu.int

Was für eine Antwort erhalte ich?

Falls der Europäische Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde nicht bearbeiten kann – beispielsweise, weil sie bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war –, wird er Sie beraten,

welche andere Einrichtung Ihnen helfen könnte. **Kann** er Ihre Beschwerde jedoch bearbeiten, **wird** er dies tun.

Um Ihr Problem zu lösen, informiert der Bürgerbeauftragte das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung. Falls das Problem bei seinen Untersuchungen nicht geklärt wird, versucht der Bürgerbeauftragte, eine gütliche Einigung, die die Sache zu Ihrer Zufriedenheit regelt, zu erzielen.

Gelingt dies nicht, kann der Bürgerbeauftragte Empfehlungen zur Lösung des Problems vorschlagen. Lehnt das betreffende Organ seine Empfehlungen ab, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen, damit dieses die erforderlichen politischen Maßnahmen ergreift.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitet dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über seine gesamte Arbeit.



© EC

P. Nikiforos Diamandouros trat im April 2003 das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten an und wurde im Januar 2005 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte – Schutz Ihrer Privatsphäre

Wichtige Fakten

Funktion:	<i>Schutz Ihrer Privatsphäre</i>
Amtsperiode:	<i>fünf Jahre, eine Wiederernennung ist zulässig</i>
Anschrift:	<i>Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel</i>
Tel.:	<i>(32-2) 283 19 00</i>
Internet:	<i>www.edps.eu.int</i>

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde 2001 geschaffen. Der Datenschutzbeauftragte hat sicherzustellen, dass alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der Privatsphäre gewährleisten.

Aufgaben

Wenn die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft personenbezogene Daten identifizierbarer Personen verarbeiten, haben sie den Schutz der Privatsphäre dieser Personen zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte sorgt dafür, dass dies geschieht, und erteilt ihnen Ratschläge zu sämtlichen Aspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die „Verarbeitung“ bedeutet das Sammeln, Erfassen, Gliedern und Speichern von Informationen, das Abrufen, Verschicken und die Bereitstellung dieser Informationen an andere sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Für diese Tätigkeiten gelten strenge Datenschutzregeln. Beispielsweise haben die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nicht das Recht, personenbezogene Daten zu verarbeiten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit der Personen hervorgehen. Auch dürfen sie nur zu Zwecken der Gesundheitsfürsorge Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben verarbeiten. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten allerdings nur Angehörigen des

ärztlichen Personals oder Personen erlaubt, die an ein Berufsgeheimnis gebunden sind.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten jedes Organs und jeder Einrichtung der Gemeinschaft sicher, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Im Jahr 2004 wurde Peter Johan Hustinx zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt. Stellvertretender Datenschutzbeauftragter wurde Joaquin Bayo Delgado.

Wie kann der Europäische Datenschutzbeauftragte Ihnen helfen?

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass Ihr Recht auf Datenschutz durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurde, das bzw. die Ihre personenbezogenen Daten missbraucht hat, sollten Sie beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen. Er wird Ihre Beschwerde prüfen und Ihnen so bald wie möglich mitteilen, ob er ihr stattgibt und wie die Angelegenheit geregelt wird. Er kann beispielsweise der betreffenden Einrichtung oder dem Organ Anweisung geben, Ihre widerrechtlich verarbeiteten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu sperren, zu löschen oder zu vernichten.

Sind Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, haben Sie die Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen.

Agenturen

Agenturen sind keine EU-Organe, sondern durch einen EU-Rechtsakt für besondere Aufgaben geschaffene Einrichtungen, die sehr spezifische fachliche, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben haben. In den Namen dieser EU-Agenturen kommt nicht immer das Wort „Agentur“ vor, sondern auch die Bezeichnung Zentrum, Stiftung, Institut, Beobachtungsstelle oder Amt.

Drei von ihnen – EDA, EUISS und EUSC – wurden für Aufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (die „zweite Säule“ der Europäischen Union) eingerichtet. Vier weitere – Amoceb, CEPOL, Europol und Eurojust – tragen zur Koordinierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bei („dritte Säule“ der Europäischen Union), wozu auch die Verwaltung der EU-Außengrenzen gehört.

Alle anderen Agenturen erfüllen Aufgaben im Rahmen der „ersten Säule“ der EU, also so genannte „Gemeinschaftsaufgaben“.

Sie alle werden im Folgenden kurz beschrieben.

Eurojust

Eurojust wurde 2002 in Den Haag gegründet, um die Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Verbrechen, einschließlich Computerkriminalität, Betrug und Korruption, Geldwäsche und Umweltkriminalität, zu verbessern.

Eurojust erleichtert beispielsweise den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden, leistet gegenseitige Rechtshilfe und liefert Einzelpersonen zu Vernehmungen aus.

Dem „Kollegium“ (das Führungsgremium) von Eurojust gehören ein Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamter je EU-Mitgliedstaat an. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten auf drei Jahre. Das Kollegium wird durch ein Sekretariat und einen Stab aus EU-Beamten und abgestellten nationalen Experten unterstützt.

Da Eurojust im Rahmen seiner Arbeit Akten über Tatverdächtige aufbewahrt, sorgt ein Datenschutzbeauftragter dafür, dass perso-

nenbezogene Daten sachgemäß geschützt und rechtmäßig verarbeitet werden. Die europäischen Bürger haben Anspruch auf Auskunft, ob und welche Daten über sie bei Eurojust gespeichert sind. Sind diese Daten unrichtig oder unvollständig, können sie verlangen, dass Eurojust die entsprechenden Daten berichtigt oder löscht.

Weitere Informationen: www.eurojust.eu.int

Europäische Agentur für den Wiederaufbau

Die Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR) wurde 2000 eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Thessaloniki, Griechenland, und verfügt über Einsatzzentralen in Belgrad, Pristina, Podgorica und Skopje.

Ihre Aufgabe besteht in der Verwaltung der wichtigsten mit rund 2 Mrd. EUR pro Jahr ausgestatteten Programme der EU zur Unterstützung des Wiederaufbaus in allen Ländern des Balkanraums, die von den Kriegen in den 90er Jahren betroffen waren.

Weitere Informationen: www.ear.eu.int

Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU

Der Beschluss zur Einrichtung dieser Agentur (kurz Amoceb) wurde im Oktober 2004 gefasst. Ihr Sitz ist Warschau.

Sie soll die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften für die Kontrolle an den Außengrenzen sowie bei der Rückführung von Bürgern aus Drittländern in ihre Herkunftsländer unterstützen. Natürlich ist jeder Mitgliedstaat selbst für die Kontrolle seiner Grenzen zuständig, die Agentur will jedoch dazu beitragen, dass bei den Kontrollen in allen Ländern ein gleich hoher Standard gewährleistet wird.

Zu den Hauptaufgaben der Agentur gehören:

- die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Schulung ihrer Grenzschutzbeamten;
- Risikoanalysen;
- die Nutzung der Forschung für neue Überwachungstechniken;
- die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten bei der Abschiebung illegaler Einwanderer.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) wurde 2002 errichtet. Vorläufig in Brüssel eingerichtet, befindet sich ihr ständiger Sitz in Lissabon, Portugal.

Ihr Auftrag besteht in der Steigerung der Seeverkehrssicherheit in den Gewässern der EU, um das Risiko von Unfällen auf See, der Verschmutzung der Meere durch Schiffe und des Verlusts von Menschenleben auf See zu verringern.

Die EMSA bietet Beratung in technischen und wissenschaftlichen Fragen und trägt so zur Verbesserung der europäischen Rechtsvorschriften für die Sicherheit des Seeverkehrs und gegen die Verschmutzung der Meere durch Schiffe bei. Ferner unterstützt sie die Kommission bei der Verfolgung der Aktivitäten in den derzeitigen und künftigen EU-Staaten und berät deren Regierungen.

Zu ihren vielfältigen Aufgaben zählt auch die Erarbeitung einer einheitlichen Methode für die Untersuchung von Seeunfällen für die EU und die Festlegung eines EU-weiten Informationssystems für den Schiffsverkehr.

Weitere Informationen: emsa.eu.int

Europäische Agentur für Flugsicherheit

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wurde 2002 eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Köln.

Ihre Aufgabe ist es, die EU bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Regeln für die Flugsicherheit zu unterstützen und der Kommission bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einhaltung der EU-Regelungen zu helfen. Außerdem wird die EASA internationalen Organisationen, die für die Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Zivilluftfahrt zuständig sind, technische Hilfe bieten und Luftfahrtbehörden aus Drittstaaten unterstützen.

Die Agentur ist befugt, bestimmte Durchführungsaufgaben wie die Ausstellung von Typbescheinigungen für luftfahrttechnische Erzeugnisse zu übernehmen.

Weitere Informationen: easa.eu.int

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) wurde 2004 vorläufig in Brüssel eingerichtet. Ihr ständiger Sitz befindet sich in Heraklion, Griechenland (Kreta).

ENISA soll dazu beitragen, dass Informationsnetze und ihre Daten möglichst sicher sind, was Bürgern, Verbrauchern, Unternehmen und dem öffentlichen Sektor in der gesamten EU zugute kommen wird.

Zu der Aufgabe der Agentur gehört die Sammlung von Daten, die Analyse von Risiken, die Sensibilisierung und die Förderung bewährter Verfahren für das Risikomanagement.

Weitere Informationen: enisa.eu.int

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die 1994 gegründete Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat ihren Sitz in Bilbao, Spanien.

Kein Land kann alleine das breite Spektrum an Fragen bewältigen, die sich heute in Europa in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stellen. Aus diesem Grund wurde die EU-OSHA eingerichtet, um die umfangreichen Fachkenntnisse und Informationen zu bündeln, die es in Europa insbesondere im Hinblick auf Präventivmaßnahmen gibt.

Neben dem Aufbau eines umfassenden Netzes von Websites zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz gibt die Agentur zahlreiche Veröffentlichungen heraus, die von Sachverständigenberichten bis zu Material für Informationskampagnen reichen.

Die EU-OSHA wird von einem Verwaltungsrat geleitet, in dem die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die nationalen Regierungen und die Europäische Kommission vertreten sind.

Weitere Informationen: agency.osha.eu.int

Europäische Arzneimittelagentur

Die 1993 gegründete Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat ihren Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Durch die Beurteilung von Arzneimitteln für Mensch und Tier trägt sie zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit in Europa bei. Sie bündelt wissenschaftliche Ressourcen aus allen EU-Staaten.

Einige Arten von biotechnologischen Arzneimitteln dürfen in der EU erst nach einer sorgfältigen Prüfung durch die EMA verkauft werden. Wenn die Agentur ein Produkt für sicher und qualitativ einwandfrei befindet, kann die Europäische Kommission den Verkauf in allen EU-Staaten genehmigen. Diese Zulassung kann auch für die Vermarktung anderer innovativer Arzneimittel beantragt werden.

Die meisten **herkömmlichen** Arzneimittel werden von den einzelnen EU-Staaten selbst zugelassen. Die EMA wirkt an einem System zur gegenseitigen Anerkennung dieser nationalen Zulassungen mit.

Weitere Informationen: www.emea.eu.int

Europäische Aufsichtsbehörde für das Globale Satelliten-Navigationssystem (GNSS)

Die Europäische GNSS-Aufsichtsbehörde wurde 2004 eingerichtet. Es wurde noch nicht entschieden, wo sie ihren Sitz haben wird.

Sie soll gewährleisten, dass wichtige öffentliche Interessen im Zusammenhang mit den europäischen Satelliten-Navigationspro-

grammen (Galileo und EGNOS) angemessen vertreten werden. Galileo soll eine moderne europäische Alternative zum etablierten amerikanischen GPS-System werden.

Die Agentur verwaltet und überwacht die Verwendung der Programmmittel. Sie unterstützt die Kommission bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Satellitennavigation.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm ihre Arbeit 2002 auf. Vorläufig in Brüssel eingerichtet, befindet sich ihr ständiger Sitz in Parma, Italien.

Sie ist in erster Linie für die Erstellung unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten zu allen Fragen, die die Lebensmittelsicherheit betreffen, verantwortlich. In diesem Zusammenhang beurteilt sie Risiken für die Nahrungskette und nimmt wissenschaftliche Bewertungen aller Sachverhalte vor, die sich auf die Lebensmittelsicherheit in Europa auswirken können.

Die Arbeit der Behörde erstreckt sich auf den gesamten Prozess der Herstellung von Lebensmitteln „vom Hof bis zum Herd“ – also von der Primärerzeugung (einschließlich der Sicherheit von Futtermitteln) bis zum Verbraucher. Die EFSA sammelt weltweit Informationen und verfolgt dabei den neuesten Stand der Wissenschaft. Ihre Ergebnisse werden nicht nur Experten und Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt, sondern auch der breiten Öffentlichkeit.

Weitere Informationen: www.efsa.eu.int

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Die 1993 gegründete Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hat ihren Sitz in Lissabon, Portugal.

Ihre Aufgabe ist es, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Drogen und Drogensucht in Europa zusammenzutragen und zu verbreiten. Zu diesem Zweck arbeitet sie auch mit Ländern außerhalb der EU sowie mit internationalen Organisationen



Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit gewährleistet die Sicherheit des gesamten Nahrungsmittelherstellungsprozesses „vom Hof bis zum Herd“.

zusammen, zum Beispiel mit dem Drogenüberwachungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Pompidou-Gruppe des Europarates, der Weltzollorganisation (WZO), der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol).

Weitere Informationen: www.emcdda.org

Europäische Eisenbahnagentur

Die Einrichtung der Europäischen Eisenbahnagentur (EEA) mit Sitz in Lille/Valenciennes, Frankreich, wurde im April 2004 beschlossen. Ihre Aufgabe ist die Verstärkung der Sicherheit und Interoperabilität von Eisenbahnen in Europa, um mit der Zeit einen integrierten europäischen Eisenbahnraum zu schaffen.

Weitere Informationen:
europa.eu.int/comm/transport/rail/era/index_de.htm

Europäische Polizeiakademie

Die Europäische Polizeiakademie (EPA) ist eine Akademie zur Schulung von EU-Polizeibeamten der höheren und mittleren Führungsebene. Ihre Aufgabe ist es, die nationalen Polizeibehörden vor allem bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Verbrechens zu unterstützen. Sie bietet seit 2001 Fortbildungskurse über polizeiliche Aufgaben innerhalb Europas an.

Hauptaufgabe der EPA ist es, die Kenntnisse von Polizeibeamten aus den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten über die Polizeisysteme der anderen Mitgliedstaaten und über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeibehörden in Europa zu verbessern.

Die Polizeiakademie kooperiert auch mit den nationalen Polizeiakademien von Drittländern. Insbesondere stellt sie hochrangigen Polizeibeamten aus den Kandidatenländern sowie aus Island und Norwegen ihre Ausbildungsstätten zur Verfügung.

Die EPA hat ihren ständigen Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich.

Weitere Informationen: www.cepol.net

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die 1997 gegründete Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) hat ihren Sitz in Wien, Österreich. Die Hauptaufgabe der EUMC besteht darin, der EU und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über den Rassismus, die Fremdenfeindlichkeit und den Antisemitismus in Europa vorzulegen und EU-weite Strategien für die Lösung dieser Probleme auszuarbeiten.

Die Beobachtungsstelle untersucht das Ausmaß und die Entwicklung dieser Phänomene und analysiert ihre Ursachen, Folgen und Auswirkungen. Ferner verweist sie auf Beispiele für bewährte Verfahren bei der Integration von Zuwanderern und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten.

Schwerpunkt ihrer Arbeit ist das Europäische Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) mit nationalen Anlaufstellen (eine je Mitgliedstaat), die in ihrem Land Informationen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sammeln, aufbereiten und verbreiten.

Weitere Informationen: www.eumc.eu.int

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Die 1990 gegründete Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) hat ihren Sitz in Turin, Italien.

Sie fördert die Verbesserung der Berufsbildung in Drittländern, hauptsächlich in benachbarten Regionen wie Nordafrika, dem

Nahen Osten, dem Balkan und der ehemaligen Sowjetunion.

Die Stiftung bietet diesen Ländern Erkenntnisse, Fachwissen und Erfahrungen in Bezug auf die Ausbildung von Arbeitnehmern für neue Arbeitsplätze und die Entwicklung von Programmen für das lebensbegleitende Lernen.

Weitere Informationen: www.etf.eu.int

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die 1975 gegründete Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) hat ihren Sitz in Dublin, Irland.

Ihre Aufgaben bestehen darin,

- Entscheidungsträger aus den Bereichen Sozial- und Arbeitspolitik zu beraten;



© Van Parys Media / Cobis

Die Europäische Arzneimittelagentur beurteilt, ob unsere Arzneimittel sicher sind.

- Lebens- und Arbeitsbedingungen zu analysieren und zu beurteilen;
- über Entwicklungen und Trends zu berichten und
- zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen.

Eurofound wird von einem Verwaltungsrat geleitet, in dem die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die nationalen Regierungen und die Europäische Kommission vertreten sind.

Weitere Informationen: www.eurofound.eu.int

Europäische Umweltagentur

Die 1990 gegründete Europäische Umweltagentur (EUA) hat ihren Sitz in Kopenhagen, Dänemark.

Ihre Aufgabe ist es, Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Europa zusammenzutragen und zu verbreiten. Sie steht auch Ländern offen, die nicht zur EU gehören. So zählten Island, Liechtenstein und Norwegen von Anfang an zu ihren Mitgliedern. Die Agentur arbeitet aktiv mit internationalen Einrichtungen und Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes zusammen.

Weitere Informationen: www.eea.eu.int

Europäische Verteidigungsagentur

Die EVA wurde 2004 eingerichtet. Ihr Sitz ist Brüssel. Sie soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Fähigkeiten zur Verteidigung und zum Krisenmanagement auf europäischer Ebene zu verbessern und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu stärken.

Darüber hinaus soll sie ein koordinierteres Vorgehen im Hinblick auf die Produktion und Beschaffung von Rüstungs- und Verteidigungsgütern sowie die Forschung und technische Entwicklung im Verteidigungssektor gewährleisten.

Weitere Informationen: www.eda.eu.int/

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Das 1975 gegründete Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) hat seinen Sitz in Thessaloniki, Griechenland.

Es liefert Analysen und Informationen über Systeme, Strategien, Forschungsarbeiten und Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung. Dadurch unterstützt es Experten bei der Entwicklung und Verbesserung der Berufsbildung in ganz Europa.

Das Cedefop unterhält auch eine interaktive Website über das „elektronische Berufsbildungsdorf“ unter www.trainingvillage.gr.

Das Cedefop wird von einem Verwaltungsrat geleitet, in dem die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die nationalen Regierungen und die Europäische Kommission vertreten sind.

Weitere Informationen:
www.cedefop.eu.int

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Der Beschluss zur Einrichtung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) erfolgte im März 2004. Sein Sitz ist in Stockholm, Schweden. Es nimmt seine Arbeit im Laufe des Jahres 2005 auf.

Das ECDC unterstützt die EU bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer schwerwiegender Gesundheitsgefahren. Zu seinen Aufgaben gehört die Verwaltung eines Labornetzes und der Betrieb eines Frühwarn- und Reaktionssystems. Es könnte beispielsweise ein EU-Expertenteam zur Untersuchung eines Ausbruchs einer unbekannt menschlichen Erkrankung in einem europäischen Land entsenden.

Weitere Informationen:
europa.eu.int/comm/health/ph_overview/strategy/ecdc/ecdc_en.htm

Europol

Europol, das Europäische Polizeiamt, wurde 1992 eingerichtet, um Informationen über Kriminalität aus ganz Europa zu verarbeiten. Es hat seinen Sitz in Den Haag und zählt zu seinem Personal Vertreter der nationalen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörden usw.).

Ziel von Europol ist es, die Mitgliedstaaten der EU bei einer engeren und wirkungsvolleren Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für folgende Gebiete:

- Drogenhandel;
- Schleuserkriminalität;
- illegaler Kraftfahrzeughandel;
- Menschenhandel, einschließlich Kinderpornografie;
- Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel;
- Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen;
- Terrorismus.

Zu den Pflichten von Europol zählen auch der Aufbau und die Betreuung eines automatisierten Informationssystems für die Eingabe, Abfrage und Auswertung von Daten. Eine gemeinsame Kontrollinstanz, in der zwei Datenschutzexperten aus jedem Mitgliedstaat vertreten sind, überwacht den Inhalt und die Nutzung aller bei Europol vorhandenen personenbezogenen Daten.

Europol ist dem Rat „Justiz und Inneres“, d. h. den Justiz- und Innenministern aller EU-Länder, rechenschaftspflichtig. Der Verwaltungsrat von Europol besteht aus einem Vertreter je Land.

Weitere Informationen: www.europol.eu.int

Gemeinschaftliches Sortenamt

Das 1994 gegründete Gemeinschaftliche Sortenamt (GS) hat seinen Sitz in Angers, Frankreich.

Es verwaltet ein System von Sortenschutzrechten, einer besonderen Form der gewerblichen Schutzrechte für neue Pflanzensorten.

Das Sortenamt arbeitet ähnlich wie das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: Es gewährt Schutzrechte für neue Pflanzensorten in der ganzen EU für einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren.

Weitere Informationen: www.cpvo.eu.int

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Das 1994 gegründete Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) hat seinen Sitz in Alicante, Spanien.

Es führt Anmeldeverfahren für Gemeinschaftsmarken, -muster und -modelle durch.

Die „Gemeinschaftsmarke“ erleichtert europäischen Unternehmen die Arbeit und spart Geld, da Hersteller, die ihre Marke europaweit schützen wollen, sie nun nicht mehr in jedem einzelnen EU-Staat eintragen lassen müssen. Über das HABM können sie eine einzige „Gemeinschaftsmarke“ anmelden, wodurch sie anderen Firmen die Nutzung identischer oder ähnlicher Zeichen in der ganzen EU verbieten können.

Weitere Informationen: oami.eu.int

Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS)

Das EUISS wurde 2001 eingerichtet. Sein Sitz ist Paris. Ziel des Instituts ist es, zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Sicherheitskultur beizutragen und die Sicherheitsinteressen der EU als Ganzes zu wahren.

Das EUISS unterstützt die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik durch

- wissenschaftliche Forschung und Durchführung von Debatten zu sicherheits- und verteidigungspolitischen Themen;
- vorausschauende Analysen für den Rat und den Hohen Vertreter;
- einen transatlantischen Dialog zu Sicherheitsfragen, die Europa, Kanada und die Vereinigten Staaten betreffen.

Weitere Informationen: www.iss-eu.org

Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC)

Das EUSC wurde 2002 eingerichtet. Sein Sitz ist Torrejón de Ardoz, Spanien.

Es analysiert Daten und Bilder von Erdbeobachtungssatelliten und nutzt diese Informationen, um die Europäische Union bei der Beschlussfassung im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu unterstützen.

Das Zentrum führt ebenfalls Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch und bietet die Ausbildung von Fachleuten in den Bereichen „Digitale geografische Informationssysteme“ und „Bildanalyse“ an.

Weitere Informationen: www.eusc.org

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Das 1994 gegründete Übersetzungszentrum (CdT) hat seinen Sitz in Luxemburg.

Das CdT, das über eigene Finanzmittel verfügt, wurde errichtet, um den Übersetzungsbedarf der anderen dezentralen Agenturen der EU zu decken. Im Rahmen freiwilliger Kooperationsabkommen erbringt es auch Dienstleistungen für die Organe und andere Einrichtungen der EU mit eigenem Übersetzungsdienst.

Weitere Informationen: www.cdt.eu.int

Während der Abfassung dieser Broschüre sind weitere Agenturen in Planung. Hierzu gehören:

- die Europäische Fischereiaufsichtsbehörde;
- die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur;

- die Europäische Agentur für chemische Stoffe;
- das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen;
- die Europäische Agentur für Grundrechte;
- die Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm;
- die Exekutivagentur für intelligente Energie.



© Bildberg / Hollandse Hoopje

Polizeibeamte aus der ganzen EU wenden sich an Europol zur Bekämpfung internationaler Krimineller, die Euros fälschen.

Ein Blick in die Zukunft

Das System der Beschlussfassung in der EU hat sich im Laufe von mehr als 50 Jahren weiterentwickelt. Es war jedoch ursprünglich für eine Gemeinschaft von nur sechs Staaten konzipiert. Die EU hat jetzt 25 Mitgliedstaaten, und in den nächsten Jahren werden weitere hinzukommen. Das Beschlussfassungssystem muss daher vereinfacht und angepasst werden. Um eine Lähmung zu vermeiden, müssen die meisten Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, was bedeutet, dass die Zustimmung aller Länder nicht länger notwendig ist.

Es müssen auch allgemeinere Fragen über die Zukunft der EU angesprochen werden. Zum Beispiel:

- Welche Ziele verfolgt die erweiterte Union? (Mit anderen Worten: Was wollen die Mitgliedstaaten in der Zukunft gemeinsam erreichen?)
- Welche gemeinsamen politischen Maßnahmen sind nötig, um diese Ziele zu erreichen?
- Was sollte auf EU-Ebene entschieden werden, und was sollte den nationalen oder regionalen Stellen vorbehalten bleiben?
- Welche Rolle sollten die nationalen Parlamente in der europäischen Beschlussfassung spielen?

Wer sollte also, kurz gesagt, wofür verantwortlich sein, und wie sollten demokratische Entscheidungen in einer Union von 25 oder mehr Staaten mit einer halben Milliarde Bürger getroffen werden?

Der vom Europäischen Rat 2004 vorgelegte Verfassungsentwurf befasst sich mit diesen Fragen. Deutlicher als in den früheren Verträgen wird erläutert, was die Europäische Union ist und wohin sie sich entwickelt. Ferner werden die neuen Vorschriften für eine effizientere Beschlussfassung festgelegt.

Durch die Verfassung soll die EU offener und demokratischer werden. Die Diskussionen der EU-Minister über Rechtsetzungsvorschläge werden öffentlich, und die Bürger haben das Recht, Petitionen einzureichen und die

Europäische Kommission aufzufordern, neue Gesetze vorzuschlagen. Darüber hinaus erhalten die nationalen Parlamente größere Befugnisse bei der Überwachung der Vorschläge der Kommission.

Die Europäische Union soll auf internationaler Bühne effizienter werden, indem das Amt des EU-Außenministers geschaffen wird, der für alle Aspekte der Außenbeziehungen der Union zuständig ist.

Die neue Verfassung wahrt das bestehende Gleichgewicht zwischen nationalen Interessen und dem allgemeinen europäischen Interesse sowie zwischen den Interessen der kleinen und großen Mitgliedstaaten.

Sie tritt jedoch erst nach Ratifizierung durch alle 25 nationalen Parlamente in Kraft. In einigen Ländern wird ein Referendum abgehalten.

Weitere Informationen über die Verfassung finden sich unter <http://europa.eu.int/constitution/>.

Die EU dient dem Bürger. Die Bürger müssen das System der EU verstehen und vollständig in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen werden. Die EU braucht ebenfalls effiziente, transparente und rechenschaftspflichtige Organe, die die großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bewältigen können.



In einem demokratischen Europa liegt die Zukunft der EU in den Händen der Bürger, insbesondere der jungen Menschen.

Europäische Kommission

**Wie funktioniert die Europäische Union?
Ihr Wegweiser zu den Organen und Einrichtungen der EU**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2006 – 50 S. – 16,2 x 22,9 cm

ISBN 92-79-02224-5

Die Europäische Union (EU) ist weder eine Föderation wie die Vereinigten Staaten von Amerika noch ein Organ für die Zusammenarbeit von Regierungen wie die Vereinten Nationen. Ihre Mitgliedstaaten bleiben unabhängige, souveräne Nationen, die jedoch ihre Hoheitsrechte bündeln, um gemeinsam größere Stärke und Einfluss zu gewinnen.

Dies bedeutet, dass Entscheidungen gemeinsam durch gemeinsame Organe wie das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission getroffen werden. Aber was tun diese Institutionen im Einzelnen? Wie arbeiten sie zusammen? Wer ist wofür zuständig?

Diese Fragen werden in der vorliegenden Broschüre umfassend und nachvollziehbar erläutert. Darüber hinaus gibt sie einen kurzen Überblick über die Arbeit und die Funktionsweise aller Agenturen und sonstigen Gremien der EU und bietet somit eine hilfreiche Einführung in das Beschlussfassungssystem der EU.

Weitere Informationen über die Europäische Union:



Information in allen Sprachen der Europäischen Union sind erhältlich über den Internet-Server Europa: europa.eu.int



Über ganz Europa verteilt gibt es hunderte von örtlichen Informationszentren. Das für Sie am nächsten gelegene Infozentrum finden Sie hier: europa.eu.int/comm/relays/index_de.htm



EUROPE *DIRECT* will Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden. Sie können diesen Dienst über die gebührenfreie Telefonnummer **00 800 6 7 8 9 10 11** oder, falls Sie von außerhalb der EU anrufen, über die gebührenpflichtige Nummer (32-2) 299 96 96 sowie per E-Mail (via europa.eu.int/europedirect) erreichen.

Für Auskünfte und Veröffentlichungen über die Europäische Union in deutscher Sprache wenden Sie sich bitte an:

VERTRETUNGEN
DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Vertretung in Deutschland

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel. (49-30) 22 80-2000
Fax (49-30) 22 80-2222
Internet: www.eu-kommission.de
E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int

Vertretung in Bonn

Niederland
Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
D-53111 Bonn
Tel. (49-228) 530 09-0
Fax (49-228) 530 09-50
E-Mail: eu-de-bonn@cec.eu.int

Vertretung in München

Erhardtstraße 27
D-80331 München
Tel. (49-89) 24 24 48-0
Fax (49-89) 24 24 48-15
E-Mail: eu-de-muenchen@cec.eu.int

Vertretung in Belgien

Rue Archimède 73
B-1000 Bruxelles
Tel. (32-2) 295 38 44
Fax (32-2) 295 01 66
Internet: europa.eu.int/comm/represent/be
E-Mail: represent-bel@cec.eu.int

Vertretung in Luxemburg

Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide De Gasperi
L-2920 Luxembourg
Tel. (352) 43 01-34925
Fax (352) 43 01-34433
Internet: europa.eu.int/luxembourg
E-Mail: BURLUX@cec.eu.int

Vertretung in Österreich

Kärntnerring 5-7
A-1010 Wien

Tel. (43-1) 51 61 80
Fax (43-1) 51 61 83 52
Internet: europa.eu.int/austria
E-Mail: burvie@cec.eu.int

BÜROS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Informationsbüro für Belgien

Rue Wiertz 60
B-1047 Bruxelles
Tel. (32-2) 284 20 05
Fax (32-2) 230 75 55
Internet: www.europarl.eu.int/brussels
E-Mail: epbrussels@europarl.eu.int

Informationsbüro für Deutschland

Europäisches Haus
Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel. (49-30) 22 80-1000
Fax (49-30) 22 80-1111
Internet: www.europarl.de
E-Mail: EPBerlin@europarl.eu.int

Erhardtstraße 27
D-80331 München
Tel. (49-89) 202 08-790
Fax (49-89) 202 08-7973
Internet: www.europarl.de
E-Mail: EPmuenchen@europarl.eu.int

Informationsbüro für Luxemburg

Bâtiment Robert Schuman
Place de l'Europe
L-2929 Luxembourg
Tel. (352) 43 00-22597
Fax (352) 43 00- 22457
Internet: www.europarl.eu.int
E-Mail: EPLuxembourg@europarl.eu.int

Informationsbüro für Österreich

Kärntnerring 5-7
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 51 61 70
Fax (43-1) 513 25 15
Internet: www.europarl.at
E-Mail: EPWien@europarl.eu.int

Vertretungen und Büros der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments bestehen auch in den übrigen Ländern der Europäischen Union. Delegationen der Europäischen Kommission bestehen in anderen Teilen der Welt.

Europäische Union



DE



Die Europäische Union (EU) ist weder eine Föderation wie die Vereinigten Staaten von Amerika noch ein Organ für die Zusammenarbeit von Regierungen wie die Vereinten Nationen. Ihre Mitgliedstaaten bleiben unabhängige, souveräne Nationen, die jedoch ihre Hoheitsrechte bündeln, um gemeinsam größere Stärke und Einfluss zu gewinnen.

Dies bedeutet, dass Entscheidungen gemeinsam durch gemeinsame Organe wie das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission getroffen werden. Aber was tun diese Institutionen im Einzelnen? Wie arbeiten sie zusammen? Wer ist wofür zuständig?

Diese Fragen werden in der vorliegenden Broschüre umfassend und nachvollziehbar erläutert. Darüber hinaus gibt sie einen kurzen Überblick über die Arbeit und die Funktionsweise aller Agenturen und sonstigen Gremien der EU und bietet somit eine hilfreiche Einführung in das Beschlussfassungssystem der EU.